

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 65

vom 29. April 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. L ö w e n f e l d - R u ß, Dr. S c h u m p e t e r und S t ö c k l e r, sowie die Unterstaatssekretäre P f l ü g l und Dr. W a i s s.

Zugezogen:

Sektionschef im Staatsamte für Finanzen Dr. G r i m m,
ferner zu Punkt 9: Sektionsrat im Staatsamt für Finanzen Dr. W i l f l i n g.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r

(in der Folge Vizekanzler Fink).

Dauer: 15.00 – 19.00

Reinschrift (25 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Konzept der Tagesordnung, beiliegend

Absicht der Stadt Innsbruck, dem Benediktinerstift Fiecht den Achensee abzukaufen (3 Seiten)

Ausgehandelte Ernennungsbedingungen für Angestellte des Postsparkassenamtes (2 Seiten)

Gebührentabelle Vergleich Militär- und Zivilbedienstete (1 Seite)

Protesterhebung des Staatsamtes für Justiz wegen der Ersetzung deutscher leitender Juristen in Mähren und Schlesien durch Tschechen (2 Seiten)

Inhalt:

1. Kundmachung des Invalidenentschädigungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage.
2. Gesetzentwurf über die Haftung des Staates für das Verschulden seiner Bediensteten.
3. Reform der Besoldung der Zivilstaatsbediensteten.

4. Einbruch südslavischer Truppen in Kärnten.
5. Versorgungsfragen der Militärgagisten.
6. Versorgungsgebühren der im Volkswehrdienste stehenden Berufsmilitärpersonen und deren Hinterbliebenen.
7. Künftige Verwendung der Gebäude der ehemaligen Militärakademie in Wien, III., Boerhavegasse.
8. Unterbringung des Staatsamtes für soziale Verwaltung in den beiden vormals Erzherzog Friedrich'schen Palais am Albrechtsplatz.
9. Forderungen der Angestellten des Postsparkassenamtes.
10. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Landesversammlungen in Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.
11. Gnadeweise Anrechnung der Landsturmdienstzeit der Gendarmerie-Pensionisten.
12. Personalverhältnisse der Staatssekretäre.
13. Vollzugsanweisung betreffend die Einführung eines Doktorates der Staatswissenschaften an den deutschösterreichischen Universitäten.
14. Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium.
15. Übertragung der Geschäfte der staatlichen Fremdenverkehrsförderung auf das Staatsamt für Verkehrswesen.
16. Gewährung von Eisenbahnfahrbegünstigungen an Staatsbediensteten
17. Gesetzentwurf betreffend die teilweise Abänderung des § 5 des Gesetzes vom 5. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 100 (rücksichtlich des Dienstverhältnisses der Landpostdiener).
18. Ernennung von Amtsdienern und Gefangenenaufsehern zu Kanzleibeamten in der Justizverwaltung.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des Staatsamtes für Heereswesen für den Kabinettsart über den Besuch einer Kärntner Abordnung am 22.4.19 angesichts der unmittelbaren Gefahr eines südslawischen Angriffs (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des Staatsamtes für Heereswesen über Versorgungsfragen der Militärgagisten (10 Seiten; Kabinettsbeschluss zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des Staatsamtes für Heereswesen, Abt. 6 Zl. 1350, wegen der Überlassung der ehem. Militärakademie in der Boerhavegasse für die Rudolfstiftung an die Gemeinde Wien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des Staatsamtes für Justiz Zl. 8665/19 auf Überlassung der ehem. Militärakademie in der Boerhavegasse zur Unterbringung eines Jugendgerichtes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Zustimmung der Staatsregierung (zu Zl. 14366/19 und Zl. 14864/19 StA. f. Inneres) zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Landesversammlungen von Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des Staatsamtes des Inneren Zl. 9168 betr. gnadeweise Anrechnung der Landsturmdienstzeiten der Gendarmeriepensionisten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Auskunft des Departements 18a des Staatsamtes für Finanzen über die mögliche Beförderung von Regierungsmitgliedern, die Beamte sind (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht auf Einführung eines Doktorates der Staatswissenschaften (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht auf Zulassung von Frauen zum Rechtsstudium (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag sowie alte und neue Fassung der Vollzugsanweisung über die Übertragung der Geschäfte der staatlichen Fremdenverkehrsförderung auf das Staatsamt für Verkehrswesen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des Staatsamtes für Verkehrswesen über die Gewährung von Eisenbahnfahrbegünstigungen an Staatsbedienstete (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Gesetzesantrag des Staatsamtes für Verkehrswesen auf teilweise Änderung des Gesetzes hinsichtlich der Aushilfs- und Landpostdiener (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Ernennung von Amtsdienern und Gefangenenaufsehern zu Kanzleibeamten der Justizverwaltung (1 Seite)

1.

Kundmachung des Invalidenentschädigungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er die Kundmachung des Invalidenentschädigungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Erklärung des 12. November und des die Kundmachung der beiden von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze

a) über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden-, -Witwen und -Waisen (Invalidenentschädigungsgesetz) sowie

b) über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage im Staatsgesetzblatte dringlichkeitshalber bereits veranlasst habe. Da gegen diese beiden

Gesetzesbeschlüsse von der Staatsregierung keine Vorstellung zu erheben sein dürfte, erbitte er nunmehr die nachträgliche Genehmigung seiner Verfügung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

2.

Gesetzentwurf über die Haftung des Staates für das Verschulden seiner Bediensteten.

Der Vorsitzende verweist auf die bereits seinerzeit im Kabinettsrate betonte Notwendigkeit der Schaffung eines Gesetzes über die Haftung des Staates für den den Parteien durch seine Bediensteten zugefügten Schaden.

Er schlage vor, mit der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes und sohin auch mit der Führung der bezüglichen Verhandlungen mit den beteiligten Ressorts die Staatskanzlei zu betrauen.

Der Kabinettsrat pflichtet diesem Antrage bei.

3.

Reform der Besoldung der Zivilstaatsbediensteten.

Der Vorsitzende führt aus, dass der Staatsrat seinerzeit das „Zwischenstaatsamtliche Komitee für Beamtenangelegenheiten“ beauftragt habe, den Entwurf einer Reform der Besoldung der Zivilstaatsangestellten auszuarbeiten. Dieser Entwurf liege nunmehr vor.

Hiezu habe die Geschäftsstelle nachstehende Anträge gestellt, die der sprechende Staatskanzler dem Kabinettsrate zur Genehmigung empfehle:

„1.) Der Kabinettsrat möge die Ermächtigung erteilen, dass der Entwurf und zwar, um der Staatsregierung als solcher möglichst wenig zu präjudizieren, zunächst als Vorschlag des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Beamtenangelegenheiten allen Staatsangestelltenorganisationen zur schriftlichen Begutachtung binnen 14 Tagen zugemittelt werde;

2.) die Versendung des Entwurfes zu diesem Zwecke möge der Geschäftsstelle des Komitees (Departement XVIII D des Staatsamtes für Finanzen) aufgetragen werden;

3.) die Staatsregierung möge sich vorbehalten, mit den Organisationen unter Zugrundelegung des Komitee-Entwurfes und der eingelangten schriftlichen Gutachten der Organisationen mit diesen letzteren in mündliche Verhandlungen zu treten;

4.) um sicherzustellen, dass der Entwurf allen Organisationen, die an ihm ein Interesse nehmen, auch tatsächlich zukomme, möge durch ein Communiqué in der Tagespresse eine öffentliche Aufforderung ergehen, dass alle Organisationen, die den Entwurf etwa nicht zugesendet erhalten haben, ihn bei der Geschäftsstelle des Komitees ansprechen könne.“

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre P a u l und Dr. D e u t s c h, ferner Unterstaatssekretär G l ö c k e l sowie Sektionschef Dr. G r i m m beteiligen, genehmigt der Kabinettsrat die gestellten Anträge.

4.

Einbruch südslavischer Truppen in Kärnten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass laut eingelangter telegraphischer Meldungen der Landesregierung in Kärnten südslavische Truppen heute - in den ersten Morgenstunden - die Demarkationslinie in Kärnten überschritten und die von den kärntnerischen Landestruppen gehaltenen Sicherungen überrumpelt haben. Dieser ganz unerwartete Bruch der unter Vermittlung einer amerikanischen Kommission getroffenen Vereinbarung habe das Land Kärnten auf das äußerste beunruhigt, zumal der abgeschlossene Waffenstillstand nicht gekündigt worden sei. Auf der ganzen Linie von Völkermarkt bis zum Villacher Becken sei von den Südslaven der Kampf bereits eröffnet worden. Die Landesregierung von Kärnten habe sich nun an die deutsch-österreichische Regierung um die erforderlichen Vollmachten für ein Aufgebot der Landeskinder gegen den eindringenden Feind und an das Staatsamt für Heerwesen um Unterstützung gewendet.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h sowie Staatssekretär Dr. B a u e r machen sodann über die gegenwärtige Situation vom Standpunkte ihrer Ressorts eingehende Mitteilungen, die vertraulichen Charakter tragen.

Der Kabinettsrat beschließt:

1.) Über Antrag der Landesregierung in Kärnten sind im Sinne des § 8 lit. a) des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 91, zur Verteidigung des Vaterlandes gegen Angriffe äußerer Feinde alle Wehrpflichtigen der Altersklassen 1877-1899 in Lande Kärnten aufzubieten. Mit der Durchführung dieser Maßnahme ist der Staatssekretär für Heerwesen betraut, der hiebei das Einvernehmen mit der Landesregierung in Klagenfurt zu pflegen hat.

Der Kabinettsrat wird sofort an den Präsidenten wegen sofortiger Einberufung der Nationalversammlung zum Zwecke der nachträglichen Genehmigung dieser Maßnahmen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen heranzutreten haben.

2.) Dem Staatsamte für Heerwesen wird empfohlen, im eigenen Wirkungskreise Formationen der Volkswehr zur Verstärkung der Kärntner Truppen dem dortigen Landesbefehlshaber zur Verfügung zu stellen.

3.) Der Staatskanzler wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Äußeres und Heerwesen der Presse entsprechende Informationen im Gegenstände zu

übergeben.

5.

Versorgungsfragen der Militärgagisten.

In eingehender Weise begründet Staatssekretär Dr. D e u t s c h folgende, auf die materielle Besserstellung der Militärgagisten abzielende Anträge:

1.) Insolange die provisorischen Aufbesserungen der Ruhegehälter, die das Staatsamt für Heerwesen schon beantragt hat, nicht durchgeführt sind, finden zwangsweise Pensionierungen von Berufsmilitärpersonen zum Zwecke der Standesherabsetzung nicht statt;

2.) es sind Gesetzentwürfe vorzulegen,

a) womit die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung zu bringen ist,

b) womit eine Dienstpragmatik für die Berufsmilitärpersonen geschaffen wird, die der Dienstpragmatik der Zivilstaatsbeamten nachzubilden ist, soweit nicht die besonderen Verhältnisse des Militärdienstes Abweichungen erheischen, worin demnach die grundsätzliche Gleichstellung der Berufsmilitärpersonen mit den anderen Staatsbediensteten ausgesprochen wird, sodass jede Gehaltsregelung der ersteren auch bei den Berufsmilitärpersonen platzgreift,

c) womit die Bestimmungen des vom Staatsamt für soziale Verwaltung ausgearbeiteten Versorgungsgesetzes auch den hiefür in Betracht kommenden Berufsmilitärpersonen und ihren Hinterbliebenen zugute kommen.

Diese Gesetzentwürfe sind schleunigst - spätestens bis 20. Mai l. J. - der Nationalversammlung vorzulegen; für deren rascheste Verabschiedung ist zu sorgen.

3) Alle Zweige der Staatsverwaltung, die über offene Beamtenstellen verfügen, werden diese soweit als möglich mit Berufsmilitärpersonen besetzen, sofern sie die erforderliche Qualifikation haben oder über die Vorbildung verfügen, mit der sie diese Qualifikation in absehbarer Zeit erwerben können.

4) In die zwischenstaatsamtliche Geschäftsstelle zur Behandlung der Staatsangestelltenangelegenheiten ist ein Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen zur Wahrnehmung der materiellen Interessen der Berufsmilitärpersonen ständig einzuteilen.“

Der Kabinettsrat genehmigt die vorstehenden Anträge mit der Maßgabe, dass Punkt 1 zunächst dem zwischenstaatsamtlichen Komitee für Beamtenangelegenheiten zur schleunigen Vorbereitung zu überweisen ist und dass über die Annahme des Punktes 4 eine besondere

Mitteilung an das Staatsamt für Heerwesen und an die Geschäftsstelle durch die Staatskanzlei zu richten ist.

6.

Versorgungsgebühren der im Volkswehrdienste stehenden Berufsmilitärpersonen und deren Hinterbliebenen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, bis zur endgiltigen gesetzlichen Neuregelung der Militärversorgungsgebühren für Berufs-Militärpersonen und deren Hinterbliebene diese Personen, sofern sie in Ausübung des Volkswehrdienstes in ihrer Gesundheit geschädigt wurden, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen in gleicher Weise zu versorgen wie die nach dem Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgungsgesetz vom 27. April 1919 anspruchsberechtigten Personen, insofern sich dadurch die Versorgung günstiger gestaltet als nach den bisherigen Bestimmungen.

Der Kabinettsrat beauftragt gleichzeitig das Staatsamt für Heerwesen, diesen Beschluss in entsprechender Weise zu publizieren.

7.

Künftige Verwendung der Gebäude der ehemaligen Militärakademie in Wien III. Boerhavegasse.

Dem Kabinettsrate liegen zwei Anträge auf Überlassung der Gebäude der ehemaligen Militärakademie in Wien, III., Boerhavegasse vor. Einerseits beantragt Staatssekretär Dr. D e u t s c h, die Überlassung dieser Gebäude an die Gemeinde Wien zwecks Erweiterung des Rudolfsspitals, andererseits erbittet Staatssekretär Dr. B r a t u s c h die Zustimmung des Kabinettsrates zur Unterbringung eines Jugendgerichtes in diesem Gebäude.

Über die Frage der künftigen Verwendung dieser Gebäude entwickelt sich eine eingehende Debatte, in welcher insbesondere Unterstaatssekretär G l ö c k e l darauf hinweist, dass es vom staatsfinanziellen Standpunkte höchst bedenklich erscheine, die in Rede stehenden Gebäude, welche für Schulzwecke in geradezu vorbildlicher Weise eingerichtet seien, ihrem eigentlichen Zwecke zu entziehen.

Der Kabinettsrat beschließt, es habe unter der Leitung des Vizekanzlers F i n k eine aus den beteiligten Mitgliedern des Kabinetts und Vertretern der Gemeinde Wien bestehende Kommission zunächst einen Lokalaugenschein vorzunehmen und über dessen Ergebnis dem Kabinettsrate ehestens zu berichten.

Über Antrag des Unterstaatssekretärs Miklas wird dieser Kommission auch ein Vertreter der niederösterreichischen Landesverwaltung beizuziehen sein.

8.

Unterbringung des Staatsamtes für soziale Verwaltung in den beiden vormals Erzherzog Friedrich'schen Palais am Albrechtsplatz.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Unterbringung sämtlicher Abteilungen des Staatsamtes für soziale Verwaltung in den beiden vormals Erzherzog Friedrich'schen Palais am Albrechtsplatze, wogegen das bisher vom Staatsamt für soziale Verwaltung innegehabte Gebäude (Hoher Markt 5) dem Zentralverbande der Invaliden zur Verfügung zu stellen sein werde.

Über Antrag des Unterstaatssekretärs G l ö c k e l beschließt der Kabinettsrat weiters, dass Staatssekretär H a n u s c h sich in dieser Frage noch mit der Direktion der Hofbibliothek und der „Albertina“ ins Einvernehmen zu setzen haben wird.

9.

Forderungen der Angestellten des Postsparkassenamtes.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k unterbreitet dem Kabinettsrate die nachstehenden Vereinbarungen, welche vorbehaltlich dessen Zustimmung zwischen den Vertretern der beteiligten Staatsämter einerseits und den Vertretern des Bundes der Angestellten des Postsparkassenamtes andererseits zustande gekommen sind:

Status A: 1.) Alle Assistenten und Offiziale, die am 1. Mai 1919 wenigstens 3 Jahre in ihrer Rangsklasse zugebracht haben, werden zu Offizieren beziehungsweise Kontrolloren ernannt.

2.) Allen Angehörigen des Status A wird ein einmaliger Beitrag von 100 K an Stelle einer begünstigten Anrechnung der Praktikantenzeit ausbezahlt.

Beamte des Status A, die 2 ½ oder 3 Jahre Praktikanten waren, erhalten einen einmaligen Beitrag in der Höhe der halben beziehungsweise ganzen Differenz zwischen Adjutum und den Bezügen der XI. Rangsklasse.

Status B: 1.) Anrechnung der Dienstzeit nach Gruppe D gemäß § 52 beziehungsweise § 57 a D.P. vom Tage des Dienstantrittes im Postsparkassenamte (4 Jahre XI. Rangsklasse). Als anrechenbare Dienstzeit hat zu gelten die effektive Dienstzeit vermehrt um die Kriegshalbjahre und ein Militärjahr.

2.) Ernennung aller Oberrechnungsführer der XI. In die X. Rangsklasse.

3.) Offizianten werden gleich den Beamtinnen behandelt (Gruppe E, § 52 D.P. nach 7 Jahren XI. Rangklasse). Als anrechenbare Dienstzeit hat zu gelten die effektive Dienstzeit vermehrt um die Kriegshalbjahre und ein Militärjahr.

Beamtinnen: Einreihung nach Gruppe E, § 52 D.P. der Staatsbeamten mit 7 Jahren in die XI. Rangklasse (als anrechenbare Dienstzeit hat zu gelten die effektive Dienstzeit vermehrt um die Kriegshalbjahre).

Diener: Alle Amtsdienner dürfen den Titel Unterbeamte führen.“

Gegen eine Reihe dieser Vorschläge erheben Sektionschef Dr. G r i m m und Sektionsrat Dr. W i l f l i n g von ihrem Ressortstandpunkte aus Bedenken. Staatssekretär Ing. Z e r d i k hält demgegenüber - unterstützt vom Vorsitzenden - unter Darstellung der im Postsparkassenamte bestehenden ganz eigenartigen Verhältnisse an seinen Vorschlägen fest.

Der Kabinettsrat genehmigt schließlich diese Anträge mit Ausnahme des Vorschlages über die Titelführung der Diener.

10.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Landesversammlungen in Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Der Vorsitzende teilt in seiner Eigenschaft als Leiter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht mit, dass die Landesversammlung in Oberösterreich Gesetzesbeschlüsse

betreffend die Erlassung einer Gemeindewahlordnung für alle Gemeinden mit Ausnahme der Städte Linz und Steyr;

betreffend die Wahlordnung für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz;

betreffend Erlassung einer Wahlordnung für den Gemeinderat der Stadt Steyr und

betreffend die Vornahme der Gemeindewahlen in Oberösterreich im Jahre 1919 gefasst hat.

Ferner hat die Landesversammlung in Steiermark Gesetzesbeschlüsse betreffend die Erlassung einer neuen Gemeindewahlordnung und die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz und betreffend die gleichzeitige Durchführung der Neuwahl für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz und der Landtagswahl im Jahre 1919 gefasst.

Weiters hat die Vorarlberger Landesversammlung einen Gesetzentwurf über die Gemeindewahlordnung für die Gemeinden des Landes Vorarlberg und endlich

die Landesversammlung in Tirol den Entwurf eines Gesetzes, womit die Wahlordnung für den verfassungsgebenden Landtag festgesetzt wird, sowie eines Gesetzes über die

Einberufung des verfassungsgebenden Landtages beschlossen.

Um die sofortige Ausschreibung der Wahlen nicht zu verzögern, habe der sprechende Staatskanzler namens der Staatsregierung gegen diese Gesetzesbeschlüsse, die zu Bedenken keinerlei Anlass bieten, keine Vorstellung erhoben und ihrer sofortigen Kundmachung zugestimmt. Er erbitte sich nunmehr die nachträgliche Genehmigung des Kabinettsrates zu dieser Verfügung.

Der Kabinettsrat genehmigt diese Verfügungen.

Da lediglich mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Durchführung der Gemeindewahlordnungen in dieser Wahlperiode die Gegenzeichnung des Staatskanzlers vorgesehen wurde, wiewohl nicht bei allen vorliegenden Gemeindewahlordnungen die Notwendigkeit einer Mitwirkung der Staatsregierung ohneweiters behauptet werden kann, so stellt der Kabinettsrat schließlich fest, dass diese Verfügung für künftige Fälle gleicher Art nicht präjudiziell sein soll.

11.

Gnadenweise Anrechnung der Landsturmdienstzeit der Gendarmeriepensionisten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die während des Krieges gemusterten Gendarmeriepensionisten entweder bei der Gendarmerie wieder in Dienst genommen oder als Landsturmmannschaft verwendet worden seien.

Die erstere Kategorie habe mit Rücksicht auf die solcherart eingetretene Fortsetzung ihres Gendarmeriedienstes den Anspruch auf die Zurechnung der neuerlichen Dienstzeit und damit auf die Erlangung eines höheren Ruhe- und Versorgungsgenusses erworben, während die als Landsturmeute verwendeten Gendarmeriepensionisten einen höheren Ruhegenuss nur im Falle eingetretener bleibender Erwerbsunfähigkeit (§ 73 des Militär-Versorgungsgesetzes) erwerben konnten. Diese ungleiche Behandlung habe nur in dem Mangel der formellen Wiederinstandnahme bei der Gendarmerie ihre Ursache. Im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen erbitte demnach der Vorsitzende in seiner Eigenschaft als Leiter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom Kabinettsrate die Ermächtigung, jenen pensionierten Gendarmeriepersonen deutsch-österreichischer Volkszugehörigkeit, welche während des Krieges Landsturmdienste verrichtet haben, diese Dienstzeit behufs Erhöhung ihrer Ruhebezüge als Dienstzeit im Sinne des Militärversorgungsgesetzes anrechnen zu dürfen, wobei jedoch die auf Grund der seinerzeitigen kaiserlichen Ermächtigung vom 12. August 1914 zuerkannte Gnadenzulage unberührt zu bleiben hätte.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

12.

Personalverhältnisse der Staatssekretäre.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass mehrere Mitglieder der Staatsregierung aus dem Beamtenstande hervorgegangen seien und sie daher im Momente ihres allfälligen Ausscheidens aus diesem Amte wieder in den Beamtenstand zurückkehren werden. Es werfe sich nun die Frage auf, ob diese Funktionäre nicht etwa auch während ihrer Kabinettsmitgliedschaft als Staatsbeamte dann befördert werden sollten, wenn ihre tourgemäße Beförderung unter normalen Verhältnissen in Betracht gekommen wäre. Hiegegen bestehe nach Ansicht des sprechenden Staatskanzlers kein prinzipielles Hindernis; ja diese Funktionäre würden in ihrer Laufbahn durch mittlere Beförderungen von Nachmännern gegebenen Falles sogar effektiv geschädigt werden können.

Der Kabinettsrat stimmt dieser Auffassung unter der Bedingung zu, dass es sich hiebei nur um eine tourgemäße Beförderung in die nächste Rangklasse handeln dürfe. Von einer Verlautbarung derartiger Personalmaßnahmen in der Wiener Zeitung wäre jedoch abzusehen.

Der Vorsitzende führt weiters aus, dass rücksichtlich dieser aus dem Beamtenstande hervorgegangenen Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre auch eine Reihe von Gebührenfragen zu klären sei. Er beantrage diesfalls die Einsetzung eines Komitees, welches unter Zuziehung des Rechnungsdirektors der Staatskanzlei Hofrates B i a l o r u s k i einen Beschlussantrag für den Kabinettsrat vorzubereiten haben werde. Der Kabinettsrat genehmigt diese Anregung und entsendet in das Komitee die Staatssekretäre Dr. B r a t u s c h, P a u l und Ing. Z e r d i k, sowie Sektionschef Dr. G r i m m. Die Führung der Verhandlungen wird dem Staatssekretär für Justiz übertragen.

13.

Vollzugsanweisung betreffend die Einführung eines Doktorates der Staatswissenschaften an den deutsch-österreichischen Universitäten.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet nach eingehender Darstellung der Sachlage die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, betreffend die Einführung eines Doktorates der Staatswissenschaften an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der deutschösterreichischen Universitäten.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung mit der Maßgabe, dass in die Vollzugsanweisung auch eine Bestimmung aufzunehmen sei, wonach das neue Doktorat an

den bestehenden Vorschriften über die Bedingungen für den Eintritt in den öffentlichen Dienst, das Notariat und die Rechtsanwaltschaft nichts ändern dürfe.

14.

Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, betreffend die Zulassung von Frauen zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, zu den theoretischen Staatsprüfungen und zum Doktorate der Rechte und der Staatswissenschaften an den deutsch-österreichischen Universitäten.

15.

Übertragung der Geschäfte der staatlichen Fremdenverkehrsförderung auf das Staatsamt für Verkehrswesen.

Staatssekretär P a u l erbittet und erhält von Kabinettsrate die Ermächtigung zur Hinausgabe einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Übertragung der vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten besorgten Geschäfte der staatlichen Fremdenverkehrsförderung auf das Staatsamt für Verkehrswesen.

16.

Gewährung von Eisenbahnfahrbegünstigungen an Staatsbedienstete.

Staatssekretär P a u l teilt mit, dass auf Grund der Verhandlungen mit den auf dem Boden des alten Staates entstandenen Nationalstaaten die für aktive und für im Ruhestande befindliche Staats- und Hofbedienstete ausgegebenen Legitimationen zur Lösung ermäßigter Eisenbahnfahrkarten für den bisherigen Geltungsbereich noch bis zum 30. April 1919 gelten sollen. Dieser Termin wurde in den letzten Tagen einvernehmlich bis zum 31. Mal 1919 erstreckt.

Vom 1. Juni 1919 wird auf den Linien der deutschösterreichischen Staatsbahnen und der vom deutschösterreichischen Staate betriebenen Privatbahnen nur mehr den deutschösterreichischen Staatsbediensteten eine Fahrbegünstigung gewährt werden. Die bisher ausgegebenen Staatsbedienstetenlegitimationen, für die die Stempelgebühr bereits bis Ende 1922 entrichtet wurde, bleiben zwar im Umlaufe, werden jedoch mit einem entsprechend textierten Beiblatt versehen, das die Verwendung des begünstigungsberechtigten Inhabers im d.ö. Staatsdienste, bei Pensionisten ihre Zugehörigkeit

zum d.ö. Staate bezeugen soll.

Die aktiven Angestellten der vormaligen gemeinsamen, nunmehr liquidierenden Zentralstellen kommen künftig für eine Fahrbegünstigung nur insoweit in Betracht, als sie sich zum d.ö. Staate bekannt haben, und - sei es auch nur provisorisch - in den d.ö. Staatsdienst übernommen wurden. Die aktiven Bediensteten der früheren Hofämter werden bis auf weiteres den d. ö. Staatsangestellten gleichgehalten, soferne sich ihr Amtssitz auf d.ö. Staatsgebiet befindet und sie sich zum d.ö. Staate bekannt haben. Die pensionierten Bediensteten der eben erwähnten beiden Kategorien werden in Einkunft nur dann einen Anspruch auf Fahrbegünstigungslegitimationen haben, wenn sie - gleich wie die im Ruhestande befindlichen vormaligen k. k. Zivilstaatsbediensteten - die d.ö. Staatsbürgerschaft nachzuweisen vermögen.

Die Staatskanzlei habe unter Hinweis auf die Höhe der Eisenbahntarife und auf die gegenwärtigen, für die Staatsbediensteten besonders drückenden Lebensverhältnisse, die es der Staatsverwaltung zur Pflicht machen, ihren Angestellten in deren prekärer materiellen Lage alle nur irgend möglichen wirtschaftlichen Erleichterungen zu schaffen, angeregt, den Staatsbediensteten an Stelle des gegenwärtigen zirka 33% betragenden Ausmaßes der Fahrpreisermäßigung, wie dies bereits in früherer Zeit (bis zum 31. Dezember 1891) tatsächlich der Fall war, die Benützung der Eisenbahn gegen Entrichtung des halben normalen Fahrpreises zu bewilligen.

Der sprechende Staatssekretär stelle demgemäß den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle den vom Staatsamte für Verkehrswesen bezüglich der d.ö. Staatsangestellten ab 1. Juni 1919 in Aussicht genommenen Maßnahmen, betreffend die weitere Giltigkeit der Eisenbahnlegitimationen für den Bereich der d.ö. Staatsbahnen, zustimmen, weiters beschließen, dass das Ausmaß der diesen Angestellten eingeräumten Fahrbegünstigung auf 50% erhöht wird und das Staatsamt für Verkehrswesen ermächtigen, auf dieser Grundlage das weitere im Gegenstande Erforderliche zu veranlassen.

Der Kabinettsrat erhebt diese Anträge zum Beschlusse.

17.

Gesetzentwurf, betreffend die teilweise Abänderung des § 5 des Gesetzes vom 5. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 100(rücksichtlich des Dienstverhältnisses der Landpostdiener).

Staatssekretär P a u l erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates, in der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf einbringen zu dürfen, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Februar 1919, St.G.Bl. Nr.100, über das Dienstverhältnis der

Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener u. zw. soweit die letztgenannte Kategorie (Landpostdiener) in Betracht kommt, teilweise abgeändert werden.

18.

Ernennung von Amtsdienern und Gefangenenaufsehern zu Kanzleibeamten in der Justizverwaltung.

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h teilt mit, dass von der organisierten Dienerschaft der Justizverwaltung unter anderen Forderungen, die unter Streikdrohung bis 1. Mai befristet worden sind, auch das Begehren gestellt worden sei, dass die der Dienerschaftsgruppe der Justizverwaltung angehörenden Personen (Amtsdienner und Gefangenenaufseher), welche eine oder beide Kanzleiprüfungen mit Erfolg abgelegt haben und zu Beamtendiensten verwendet werden, zu Kanzleibeamten ernannt werden. Der sprechende Staatssekretär halte dieses Begehren für gerechtfertigt und erbitte sich die Zustimmung des Kabinettsrates zur Durchführung dieser Ernennungen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

[KBR 65, 29. April 1919, Stenogramm]

Nr.65 vom 29. /4. 1919

[Zugezogen]: Grimm, Wilfling.

Renner: Löwenfeld und Schumpeter erkrankt, Grimm.

1.

[Renner]: Nachträgliche Genehmigung der Publikation; bittet um nachträgliche Indemnität.

2.

[Renner]: Gesetz über Haftung des Staates über Schäden Syndikats. Kompetenz der Staatskanzlei.

Bratusch: Einverstanden, stets im Einvernehmen mit den Staatssekretären.

3.

[Renner]: Besoldungsreform. Staatsrat hat der Geschäftsstelle [aufgetragen], den Entwurf einer Besoldungsreform auszuarbeiten. Die Stelle hat mehrere Monate gearbeitet und sich auf den Entwurf geeinigt. Eines Tages am Abend erschienen der Entwurf. Als unverbindlich den Beamtenorganisationen zur Erstattung eines Gutachtens gegeben. Sodann mündliche Verhandlungen mit der Geschäftsstelle und den Organisationen und dann erst, wenn man gesehen hat, wie sie sich stellen, erst im Kabinettsrat zur Sprache zu bringen.

Paul: Der Entwurf enthält eine Bestimmung, die so dringlich ist, um möglichst bald im Kabinettsrat behandelt [zu] werden. Jene Beamten, die über 25 Jahre dienen, das Recht haben, um in Ruhestandsversetzung anzusuchen, in welchem Fall sie die nächsthöhere Gehaltsstufe wenigstens diese Bestimmung sollte vorweggenommen werden können.

Grimm: Wir werden sehr stark präj.[udiziert] werden durch die vorzeitige Veröffentlichung.

Glöckel: Sehr unangenehm.

Deutsch: In allen diesen Beamtenfragen ist es unmöglich, zugleich auch die Militärgagisten nicht zu berücksichtigen.

Beschluß: Kabinettsrat beauftragt das Staatsamt für Heerwesen, einen Vertreter in die Geschäftsstelle zu entsenden (Ausfertigung a) Heerwesen, b) Geschäftsstelle übermitteln).

Renner: Ich müßte zusenden.

Genehmigt der Vorgang.

4.

[Renner]: Commission Pflichtverletzungen. Redlich und ?Überberger.

Bauer: Gegen Redlich nichts einzuwenden, seinem Studiengebiet liegt gerade diese Seite ferner. ?Überberger halte ich politisch für nicht geeignet.

Renner: Antrag: Die Frage der Berufung einer späteren Sitzung vorzubehalten.
Nächste Sitzung Freitag, 3h; ½3h P.

5.

Bauer: a) Bei Beginn der Friedensverhandlungen [mit] Deutschland besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß bei den Besprechungen auch die Frage der Schuld am Krieg wieder gestreift wird. Brockdorf hat fragen lassen, ob ich ihm Einsicht gewähren würde in gewisse Dinge, die vorgegangen sind und von denen die deutsche Regierung keine Kenntnis hat. [Ich] habe [mir] das ganze Material vorlegen lassen und muß sagen, daß es sich um einen sehr schwierigen Entschluß handelt. Geradezu erschreckendes Bild.

Bercht.[old] mit Mitteln, die man geradezu als betrügerisch bezeichnen kann. Insbesondere wurde diese Handlungsweise angewendet gegenüber Deutschland. Noch 1918 in Buk.[arest] hat ?Külmann Czernin [um Information] ersucht, was in den 5 Tagen vorgegangen ist. Ablehnung der dritten englischen Friedensvermittlung. Wenn Deutschland dies -.

Renner: Ist abweichender Meinung. 1-2 Jahre, eine ganze Welt unter falschen Voraussetzungen bisher. Wir unterlassen es, im letzten Moment diese falschen Voraussetzungen aufzudecken. Ich meine, wir sollten einfach publizieren.

Bauer: Mit Renner einer Meinung. Die Sache würde kompliziert werden. Im Dezember wäre es besser gewesen. Im Weg eines Vortrages mit Verlautbarung.

Bratusch: Welches Material haben die Deutschen? Kennen wir dieses?

Paul: Schließt sich dem Kanzler an.

Fink: Unser Interesse, das zu tun, was die Wahrheit an den Tag bringt. Zweckmäßig, den Deutschen zuerst mitzuteilen, damit nichts noch schlechter gemacht wird. Statt Vortrag besser im Parlament.

Beschluß: Im Einvernehmen.

6.

Renner: Gemeldet, daß die Südslawen plötzlich über die Drau und über die Demarkationslinie vorgerückt sind gegen Klagenfurt. Man hofft, sie an der Gurk aufzuhalten. Rosenbach genommen. Es scheint, daß die Südslawen, weil sie fürchten, Fiume zu verlieren, sich entschädigen wollen. Frage, was wir tun sollen.

Deutsch: Wenn Kabinettsrat stattgefunden hätte vor zwei Tagen. 22. /4. schon Dep. als sehr gefährlich geschildert. Segré vertraulich aufmerksam gemacht worden, die Südslawen brauchen einen politischen Erfolg wegen Fiume, deshalb so stark. Der Landesbefehlshaber ist der Meinung, daß er eine Zeitlang standhalten kann. [Wir müssen] in kurzer Frist größere Truppenmenge hinunterwerfen; entweder Volkswehr oder Landsturm in Kärnten. Waffen, Munition etc. ist bereit gestellt.

Deutsch hat beide Wege eingeschlagen. Aus den Grazer Beständen Teile der Volkswehr nach Kärnten zu geben. Der Landesbefehlshaber in Kärnten meint, daß dies genügen wird vorläufig.

Aber doch auch noch das andere: [daß man] aufgrund des Wehrgesetzes die Meldepflicht sofort durchführt. [Jahrgänge 18]96-1900, militärisch wäre das notwendig. Daher Kabinettsbeschluß erbeten, Ermächtigung (ex Antrag)

Bauer: Der Angriff hat den Grund: die Italiener stehen in Tarvis, die Südslawen müssen rechnen mit einem Angriff. Den Südslawen würde die Flanke bedroht sein.

Diesmal liegt kein außenpolitischer Grund vor, sich nicht zu wehren. Mit den Vorschlägen Deutschs einverstanden. [Man sollte] noch weiter gehen: nicht nur Meldepflicht; dem Landesbefehlshaber auch die Vollmacht geben, gleich die Leute aufzubieten. Wichtig wäre nur, daß man das ganz im Einvernehmen mit der italienischen Waffenstillstandskommission macht.

Renner: Frage, was mit der Presse geschieht.

Deutsch: Mit den Italienern habe ich mich sofort in Verbindung gesetzt. Segré ist der Meinung, daß die Schritte vollkommen von ihm gebilligt werden. Bis dahin hat Deutsch völlig freie Hand.

Der Staatssekretär für Heerwesen wird ermächtigt:

1.) Meldepflicht

2.) Ermächtigung zur Einberufung.

3.) Alle Länder müssen Formationen hinunterschicken.

4.) Staatsamt des Äußeren die auswärtige Frage, Heerwesen die militärische, ich würde damit die Kabinettsratsbeschlüsse und anfügen einige Worte zur Vermeidung der

Panik.

7.

Deutsch: Militärgagisten: Antrag ex vorletzter Seite.

Pause.

Grimm: Es ist nichts geschehen mit der Pensionierung des überflüssigen ~~Beamtenmaterials~~ Offizierspersonals. Es wird alles hinausgezogen. Wir sollten vom Grundsatz nach Ausscheidung der überzähligen Offiziere nicht abgehen. Der weitere Schritt wäre der, daß es im Laufe des Monats Mai noch die weiteren Gesetzentwürfe vorlegt.

Deutsch: 3.500 Gagisten sind schon weg. Ich verlange, daß bis eine Regelung geschaffen ist, wir nicht mehr pensionieren sollen. Es ist nirgends abgebaut worden, nur beim Heerwesen.

Grimm: -

[Besluß]: 1.) ~~Antrag 1) wird der Geschäftsstelle zugewiesen. Gelöscht weil schon bei 4);~~ wird zugewiesen der Geschäftsstelle.

3.) Antragsgemäß.

4.) Angenommen.

8.

Deutsch: Eine Reihe von Fällen, in welchen Volkswehr-Leute zu Schaden gekommen sind; vielfach auch in Kärnten.

Wir sind der Meinung, daß wir nunmehr beschließen, daß der Volkswehr-Dienst gleichgehalten wird dem Krieg. ~~Bei der Ausübung des Volkswehr Dienstes sollen sie~~ "Bis zur endgültigen"

Renner: Eine Interimsmaßregel, da bis 20. /5. Gesetzentwurf.

Deutsch: Die Sache muß auch publiziert werden.

Hanusch: Hat nichts einzuwenden dagegen.

Antrag angenommen.

9.

Deutsch: Boerhavegasse. Bittet nur um Ermächtigung, daß wir es der Gemeinde belassen, soweit es

Bratusch: Bittet um Einvernehmen mit dem Justizamt.

Glöckel: Die Sache [ist] völlig unverantwortlich. Wir haben in ganz Deutsch-Österreich kein zweites Schulgebäude, daß mit Rücksicht auf den Unterrichtszweck so großartig. Darin ein Internat. [Dessen] Umwandlung in ein Spital ist unerhört. Umgestaltung in eine Begabenschule. Einspruch dagegen und muß darauf dringen, daß die Verhandlungen noch einmal aufgenommen werden.

Renner: Der Vizekanzler [wird] Lokalaugenschein vornehmen mit Zuziehung der Gemeinde Wien, die das größte Gewicht darauf legt.

Deutsch: Dasselbe spielt sich mit jedem Staatsgebäude ab.

Grimm: Vom finanziellen Standpunkt wäre es sehr zu begrüßen, wenn das Mädchenpensionat hineinkommen würde.

Resch: Es wäre ein Verbrechen, wenn man das Internat in ein Spital verwandeln würde.

Miklas: Habe auch Eindruck, daß das Gebäude nur für Schulzwecke verwendet werden darf. Bittet auch die niederösterreichische Landesverwaltung beizuziehen.

10.

Hanusch: Die Invaliden verlangen ein Haus. Die Leute haben sich das Friedrich-Palais

angesehen; sie haben erklärt, es [sei] für [sie] zu pompös (240 Räume). Die für das Staatsamt für Soziale Verwaltung [wichtige] Entscheidung [wäre] heute noch treffen. Bittet um Zustimmung, daß das Staatsamt für Soziale Verwaltung [das Palais] des früheren Erzherzogs Friedrich übernehmen kann und das Haus am Hohen Markt den Invaliden übergeben wird.

Glöckel: Hofbibliothek und Albertina einstweilen bleiben dort. Das Staatsamt für Soziale Verwaltung wird sich mit der Hofbibliothek und der Albertina ins Einvernehmen zu setzen haben.

11.

Zerdik: Über die Forderungen der Angestellten und Diener der Postsparkassen zu beraten.

Die Beschlüsse würden nicht präjudizieren den anderen Ämtern weil es sich hier um ein Bankinstitut handelt. Forderungen zweierlei:

1.) Urlaub, Feiertagsdienst.

2.) Materieller Natur.

Redner bespricht die einzelnen Punkte; Wilfling Standpunkt des Finanzamtes.

Grimm: Bei den Offiziantinnen nicht 7 Jahre bis zur 11. Rangscasse.

Fink: Das darf nur dann geschehen, wenn nicht von den anderen die gleichen Begünstigungen verlangt werden.

Grimm: 10 Jahre.

Vereinbarungen genehmigt.

[Am Rand]: Ad Punkt 6.

Renner: Klagenfurter Landesregierung: um die Ermächtigung, 22 Jahrgänge sofort aufzubieten: [18]77-99. Heerwesen ist damit einverstanden. Es wäre nun die juristische Grundlage festzustellen. Das provisorische Wehrgesetz läßt uns durch das Kabinett nur die Aufbietung von 4 Jahrgängen zu.

Ellenbogen: Ist es zweckmäßig, daß man eine solche Sache durch ein Land allein macht? Das ist geeignet, die Separ.[ations]-Gelüste zu fördern. Ich bin dagegen, daß man das so macht; politisch höchst bedenklich.

Renner: Eine allgemeine Mob.[ilisierung] von 4 Jahrgängen sehr schwer. Keine Waffen, Montur, Ernährung. Wenn das der Staat nicht macht, sondern nur das Land ein solches Aufgebot macht, so ist das ein Gesichtspunkt der eigenen Notwehr. Nun aber handelt [es] sich zunächst darum, ob man diese Leute durch ein organisiertes Aufgebot von ganz Österreich später ablösen oder unterstützen kann.

Bratusch: Wir müssen unterscheiden zwischen Aufgebot und Einberufung.

Renner: Über Antrag der Landesregierung in K.[lagenfurt] Kabinettsrat beschließt im Sinne des § 8, lit. a) des Wehrgesetzes zur Verteidigung des Vaterlandes gegen Angriffe äußerer Feinde alle Wehrpflichtigen der Altersklassen [18]77-99 im Land Kärnten aufzubieten. Mit der Durchführung ist der Staatssekretär für Heerwesen betraut. Hierbei wird er das Einvernehmen mit der Landesregierung in K.[lagenfurt] zu pflegen. Der Kabinettsrat wird sofort an den Präsidenten wegen sofortiger Einberufung der Nationalversammlung ~~ist auf Dienstag, den 6. Mai einzuberufen heranzutreten hat -~~ herantreten, um im Sinne des erwähnten § 8 die nachträgliche Genehmigung der Nationalversammlung einzuholen.

12.

[Renner]: Gemeindewahlordnungen Tirol, Vorarlberg etc.

Vorarlberg: Gegenzeichnung Staatskanzler. Kein Präjudiz: mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Durchführung der Gemeindewahlordnungen in dieser Wahlperiode wird die Gegenzeichnung des Staatskanzlers noch vorgesehen, sie soll aber für künftige

Fälle nicht präjudiziell sein.

13.

*[Renner]: Gendarmerie.
Angenommen.*

14.

[Renner]: Persönliche Verhältnisse der Staatssekretäre. Eine Reihe von Staatssekretären, welche aus dem bürokratischen Dienst ...

1.) Sie haben weniger als sie früher hatten. Anregung gemacht worden, daß man zum Ausgleich die Teuerungszulage, über die das Gesetz über die Volksbeauftragten nichts enthält, nicht eingerechnet werden soll. Dadurch würden die bürokratischen Staatssekretäre das

2.) Eine Reihe von Staatssekretären oder Unterstaatssekretären zur Beförderung reif. Nun entsteht die Frage, [ob es nicht] angemessen [wäre], diese Beförderungen [durchzuführen], wie sie sonst vorgenommen worden wären, damit er nicht hinter die kommt, die früher Angeregt, daß die tourenmäßigen Beförderungen so vorgenommen worden wären, daß aber diese Ernennungen nicht publiziert werden.

Beschluß: Für diese Frage ein Comité bestehend aus Justiz, Finanzen (Grimm), Paul, Zerdik - Bialoruski. Die Beförderungen sollen tourenmäßig gemacht, aber nicht publiziert werden. Pflügl: Antrag gestellt wird, zum Gesandten Beförderung (also zwei Rangklassen).

[Am Rand:] Grimm: Nur Gehalt und dekretmäßige Bezüge.

15.

Zerdik: Ernennung zum Präsidenten der Volksbekleidungsstelle: Nationalrat Heinl, ohne Bezüge.

Glöckel: Bittet, die Sache im vollen Kabinett einzubringen.

16.

Glöckel: Doktorat. Wunsch allgemein geäußert. Facultät einstimmig dafür.

Bratusch: Es muß hinein kommen, daß aus diesem Doktorat: kommt in die Vollzugsanweisung hinein.

Angenommen.

17.

Glöckel: Frauen, Zulassung zum rechts- und staatswissenschaftlichen Dienst.

Bratusch: Grundsätzlich nichts einzuwenden. Advokatie-Frage.

Angenommen.

18.

Paul: Fremdenverkehr.

19.

Paul: Eisenbahnlegitim.[ation].

Miklas: Auch die Landesbeamten bemühen sich um die gleichen Begünstigungen.

50 % angenommen.

20.

Paul: Landpostdiener. Es ergibt sich eine Differenz mit dem Staatsamt für Finanzen und wird beschlossen, das Gesetz noch vor der Ausschußberatung zu ändern.

21.

Bratusch: Bittet um Ermächtigung.

Adolf Neumann, Bankdirektor, Miskolcz.

KRP 65 vom 29. April 1919

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des Staatsamtes für Heereswesen für den Kabinettsart über den Besuch einer Kärntner Abordnung am 22.4.19 angesichts der unmittelbaren Gefahr eines südslawischen Angriffs (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des Staatsamtes für Heereswesen über Versorgungsfragen der Militärgagisten (9 Seiten), Kabinettsbeschluss (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des Staatsamtes für Heereswesen, Abt. 6 Zl. 1350, wegen der Überlassung der ehem. Militärakademie in der Boerhavegasse für die Rudolfstiftung an die Gemeinde Wien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des Staatsamtes für Justiz Zl. 8665/19 auf Überlassung der ehem. Militärakademie in der Boerhavegasse zur Unterbringung eines Jugendgerichtes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Zustimmung der Staatsregierung (zu Zl. 14366/19 und Zl. 14864/19 Sta. f. Inneres) zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Landesversammlungen von Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des Staatsamtes des Inneren Zl. 9168 betr. gnädenweise Anrechnung der Landsturmdienstzeiten der Gendarmeriepensionisten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Auskunft des Departements 18a des Staatsamtes für Finanzen über die mögliche Beförderung von Regierungsmitgliedern, die Beamte sind (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht auf Einführung eines Doktorates der Staatswissenschaften (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht auf Zulassung von Frauen zum Rechtsstudium (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag sowie alte und neue Fassung der Vollzugsanweisung über die Übertragung der Geschäfte der staatlichen Fremdenverkehrsförderung auf das Staatsamt für Verkehrswesen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des Staatsamtes für Verkehrswesen über die Gewährung von Eisenbahnfahrbegünstigungen an Staatsbedienstete (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Gesetzesantrag des Staatsamtes für Verkehrswesen auf teilweise Änderung des Gesetzes hinsichtlich der Aushilfs- und Landpostdiener (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Ernennung von Amtsdienern und Gefangenenaufsehern zu Kanzleibeamten der Justizverwaltung (1 Seite)

aw 4/6
Vortrag für den Kabinettsrat.



Am 22. April 1919 ist eine Abordnung der Kärntnerischen Landesversammlung unter Führung des Landeshauptmannes und in Begleitung des Landesbefehlshabers im Staatsamte für Heereswesen erschienen, um eine Verfügung zu bitten, wonach für den Fall der unmittelbar drohenden Gefahr eines weiteren Vorstoßes von jugoslawischer Seite auf rein deutsches Gebiet, insbesondere der Möglichkeit einer Besetzung der Städte Klagenfurt und Villach entweder das Aufgebot erlassen oder aber die Einberufung der auf Grund des Ges. v. 6/2. 1919, StGBI. Nr. 91, zur Verfügung stehenden Aufgebotspflichtigen der Geburtsjahrgänge 1896 bis 1900 durchgeführt werde.

Die Gründe für das Verlangen der Landesversammlung waren in einem Berichte des Kärntner Wehrausschusses niedergelegt. Nach Inhalt dieses Berichtes wurde, um in den Grenzgebieten erträgliche Zustände herbeizuführen, mit den Südslaven vereinbart, die Waffen ruhen zu lassen, bis die Amerikanische Kommission die strittigen Gebiete bereist und auf Grund ihrer Erhebungen eine Demarkationslinie festgelegt hätte, welche als einstweilige Grenze zwischen Deutschösterreich und Südslavien anzusehen wäre. Die Bereisung der Grenzgebiete durch die Amerikanische Kommission ist zwar erfolgt, zur Festsetzung einer Demarkationslinie ist es jedoch bisher nicht gekommen.

Bei diesen Verhältnissen beginnt die deutsche Bevölkerung der von den Südslaven besetzten Gebiete an einer Änderung des bestehenden Zustandes zu verzweifeln. Unter dem südslavischen Druck wird vielfach die endgültige Abtrennung der besetzten Gebiete als das kleinere Übel bezeichnet. Überdies besteht die Gefahr, daß die Südslaven

die in besetzten Gebiete nicht unbeträchtliche Truppen zusammengezogen haben, in der Erkenntnis der Unzulänglichkeit der Kärnten gegenwärtig für Abwehrzwecke zur Verfügung stehenden Volkswerverbände an die Besetzung weiterer reindeutscher Gebiete Kärntens schreiten werden. Der Wehrausschuß gelangte daher zur Überzeugung, daß im Interesse des Schutzes Kärntens und insbesondere auch im Interesse der Hebung des Vertrauens der deutschen Bevölkerung der von den Südslaven besetzten Gebiete eine Verstärkung der Kärntner Landesverteidigung dringend geboten erscheint.

Ich glaube, daß von einem Aufgebote unter allen Umständen schon mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages abgesehen werden müßte, daß jedoch eine Einberufung der Geburtsjahrgänge 1896-1900 ohne weiteres schon deshalb erfolgen könnte, weil dies eine reine Friedensmaßnahme bedeutet, die in den §§ 10 u. 11 des Gesetzes vom 6. Feber 1919, StGBI. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, ihre gesetzliche Grundlage findet.

Da nach dem erwähnten § 10 die Einberufung der Aufgebotspflichtigen in dem unumgänglich notwendig erscheinenden Umfange zu erfolgen hat, worunter nicht nur eine Begrenzung der Zahl der Einzuberufenden, sondern auch eine Begrenzung des örtlichen Gebietes, auf das sich die Einberufung erstreckt, verstanden werden kann, bestünde auch kein gesetzliches Hindernis, mit einer außerordentlichen Einberufung vorläufig nur im Lande Kärnten vorzugehen.

In Betracht zu ziehen ist auch der Umstand, daß in diesem Lande -entgegen den Erfahrungen in den übrigen Ländern, und speziell in Wien- die Volkswehrleute jetzt von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen beginnen, so daß die Gefahr besteht, daß in absehbarer Zeit dortselbst keine entsprechende bewaffnete Macht zur Aufrechterhaltung

der Ordnung und Sicherheit vorhanden w. re.

Zur Vorbereitung der im Bedarfsfalle zu erfolgenden Einberufung stelle ich den Antrag:

Das Ressort für Heerwesen wird ermächtigt, für das Land Kärnten die im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 6. Februar 1918 (SIOBl. Nr. 31) vorgesehene Waldpflicht sofort zu verfügen.



128 4/a) Act 5,
Deutschösterreichisches Staatsamt
für Heereswesen.

Vortrag für den Kabinettsrat

betreffend

VERSORGUNGSFRAGEN DER MILITÄRGACISTEN.

Ich sehe mich genötigt, den Kabinettsrat mit einem Gegenstande zu befassen, der ebenso dringend wie für unser ganzes Staatsleben hochwichtig ist und dessen Regelung daher nicht weiter aufgeschoben werden darf. Es handelt sich nämlich um das Schicksal unserer Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

Ich weiß, daß es heutzutage keine dankbare Aufgabe ist, für die Berufsangehörigen der alten Armee einzutreten, aber ich weiß ebensogut, daß dieser hohe Rat meine Ausführungen ohne jede Voreingenommenheit anhören und mit Wohlwollen, Gerechtigkeit und Menschlichkeit prüfen wird.

Man wird mir wohl kaum die persönliche Neigung zuschreiben, die Verdienste der Berufsangehörigen der alten Armee zum Nachteil der anderen Staatsbediensteten und der anderen Bevölkerungsklassen zu überschätzen, aber ich glaube, daß kein Unvoreingenommener wünschen kann, daß diese Personen schlechter behandelt werden, als die anderen Staatsbediensteten. Sieht man von dem verhältnismäßig kleinen Kreis der Schädlinge ab, die - wie auch in anderen Bevölkerungsklassen - den Krieg als "Konjunktur" aufgefasst und ausgenützt, sich an der Fülle der ihnen in die Hand geratenen Macht berauscht und diese zu Übergriffen



mißbraucht haben, so muß man der Überwiegenden Mehrheit unter ihnen das Zeugnis ausstellen, daß sie ihre Pflicht in der Front, in der Etappe und im Hinterland bis zum bitteren Ende getan haben, das für sie im allgemeinen noch bitterer ist, weil es für sie unter allen Umständen den Verlust ihrer Hoffnungen auf Fortkommen, der Privilegien und Vorzüge bedeutet, die ihnen der alte Staat wahrlich nicht etwa ihretwegen, sondern auch aus den eigensüchtigsten Gründen hat zuteil werden lassen. Die überwiegende Mehrheit von ihnen sind nicht die Schuldigen, sondern die Opfer des alten Systems; die demokratische Gerechtigkeit erfordert darum, sie nicht schlechter zu behandeln, die soziale Einsicht gebietet, diese am Staate hängende, der modernen Denkungsweise sehr zugängliche und durch berufliche Gewöhnung zu organisatorischer und diszipliniertes Arbeit besonders geeignete Bevölkerungsschichte nicht zu verelenden und zur Verzweiflung zu treiben, die politische Klugheit endlich rät, daß nicht gerade der neue Staat anderen Unternehmern und Arbeitsgebern ein Beispiel gebe, wie man langjährige Bedienstete auf die Gasse stößt, wenn man sie nach der augenblicklichen geschäftlichen Konjunktur nicht braucht.

Ich werde später dem Kabinettsrat einiges Zahlenmaterial vorlegen, ich will nur hier als Beispiel anführen, daß eine Oberleutnantswitwe mit zwei unversorgten Kindern, deren Mann vor dem Feinde gefallen ist und die vielleicht ihr ganzes Hab und Gut in Brody verloren hat, im "Genüsse" einer monatlichen Versorgung von 157 K steht. Die Teuerungszulage von 52 K ist für 1919 noch nicht angewiesen. Außerstande Hauspersonal zu halten und daher vom Hauswesen und von den Kindern vollauf in Anspruch genommen, wird sie auch kaum im Stande sein, durch einen Erwerb etwas zu verdienen.

Dasselbe Elend zeigen die Pensionssätze für die

Berufsmilitärpersonen selbst, besonders dann, wenn die Versetzung in den Ruhestand vorzeitig erfolgte, also zu einer Zeit, wo der Pensionierte erst wenig Dienstjahre zählte. So bekommt ein Major mit 20 Dienstjahren einschließlich der Quartiergeldbeihilfe 207 K ; Die Teuerungszulage von 54 K ist für 1919 noch nicht angewiesen.

Hiezu kommt noch zu bedenken, daß bei Verheirateten die Heiratskaution vielfach infolge der enormen Teuerung angegriffen werden mußte, und daß diese kleinen kapitalien bei den heutigen Geldverhältnissen nicht viel wirklichen Wert haben.

Wie bekannt, wurden mit 31. Dezember 1918 alle Generale und Gleichgestellten und alle Obersten und Gleichgestellten mit mindestens 30 wirklichen Dienstjahren in den Ruhestand versetzt. Wenn auch die Ruhebezüge dieser Personen nicht solche geringe Beträge sind wie die vorher genannten, so ist doch bei ihnen zu bedenken, daß es sich um Männer handelt, die infolge ihres vorgerückten Alters insbesondere unter den heutigen Verhältnissen kaum in der Lage sind, zu einem Erwerb zu gelangen. Und schließlich können die 6 - 700 K, die ein pensionierter Oberst mit 30 Dienstjahren als Ruhegehalt für sich und gegebenenfalls noch eine zahlreiche Familie bezieht, auch nicht als Wohlstand bezeichnet werden, besonders dann nicht, wenn er - wie so häufig - den Sohn als entlassenen Militärschüler oder entlassenen Offizier wieder nach Hause bekommen hat.

Die Militärverwaltung hat aber nicht nur die ältesten und höchsten Gagisten in den Ruhestand versetzt, sondern auch die jüngsten Jahrgänge zu entlassen getrachtet und seit dem Umsturz eine sehr große Zahl junger Gagisten auch wirklich schon entlassen. Trotzdem wird an sie aber jetzt noch eine weitere Anforderung gestellt, die allein zu verantworten sie entschieden ablehnen muß.



Ende Jänner dieses Jahres kamen dem Staatsamte der Finanzen zwei Anträge des Staatsamtes für Heereswesen zu, welche die Gleichstellung der Gebühren der Militärpersonen des Berufsstandes, der Militärpensionisten und der Militärhinterbliebenen mit denen der entsprechenden Kategorien bei den Zivilstaatsangestellten bezweckten. Hierauf ist bis heute noch keine Erledigung erfolgt.

Am 6. März 1. J. wurde eine Pensionsaufbesserung für die anlässlich der Standesverminderung auszuscheidenden Militärpersonen des Berufsstandes angeregt. Obwohl die Anträge in den denkbar bescheidensten Grenzen gehalten sind, (außer obigen allgemeinen Verbesserungen nur eine vorübergehende 25 %ige Erhöhung der normalen gesetzlichen Pension), und deren rasche Annahme die freiwillige Ausscheidung einer größeren Zahl Gagisten und damit eine Ersparnis an Aktivitätsgebühren erzielt hätte, ist heute außer einer allgemeinen Zusage wohlwollender Erledigung dem Staatsamte für Heereswesen eine Beantwortung nicht zugekommen.

Im Kabinettsrate vom 21. März 1. J. regte ich die Gleichstellung der Militärpensionisten mit den Zivilstaatspensionisten neuerdings an. Die in der "zwischenstaatsamtlichen Geschäftsstelle für die Behandlung von Staatsbedienstetenangelegenheiten" vereinigten Referenten sind über die Anregung im wesentlichen hinweggegangen.

Die vor dem 23. November 1918 in den Ruhestand versetzten Militärpersonen, also der größte Teil (darunter alle Altpensionisten und alle Kriegsinvaliden), werden den Zivilpensionisten nicht gleichgestellt, alle pensionierten Berufsunteroffiziere werden den Staatsdienern nicht gleichgestellt, alle Militärhinterbliebenen werden den Zivilhinterbliebenen nicht gleichgestellt. Und doch bedürfte es hierzu keines Gesetzes, sondern lediglich einer vorläufigen Zuerkennung entsprechender Zulagen zur gesetz-

lichen Versorgung und die Aktion für die Zwangspensionisten des Zivils würde hiedurch nicht um einen Tag verzögert!

Der Gesetzgebungsweg ist übrigens inzwischen auch schon betreten worden (Antrag Mataja); auch diese Aktion stockt aber.

Zuliegende Tabelle zeigt an einigen Beispielen die Rückständigkeit unserer Militärversorgung.

Gegen die nun an mich gestellte Forderung, alle derzeit entbehrlichen Gagisten und Unteroffiziere bis längstens Ende Mai aus der Aktivität auszuschneiden, ohne daß zuvor eine ausgiebige Verbesserung der Ruhegebühreinträge, habe ich folgende Einwendungen zu erheben:

So wie es heute schon klar ist, daß wir in der Armee eine unverwendbare Überzahl von Gagisten haben, so ist es nicht minder klar, daß auch alle oder die meisten Zweige der Zivilverwaltung einen unverwendbaren Überschuß an Beamten haben, wozu noch kommt, daß durch die vielfache Verschmelzung der autonomen mit der staatlichen Verwaltung ein wesentlicher Minderbedarf eintreten muß. Es ist nun gegen alles Recht und gegen jede Billigkeit, die militärischen Staatsbediensteten rücksichtslos auf die Gasse zu setzen und den übrigbleibenden die Beförderung einzustellen, während man mit den Zivilstaatsbediensteten gerade umgekehrt verfährt. Es war schon eine schwer zu rechtfertigende Ungleichheit, die Ältesten und die jüngsten Militärgagisten zu entlassen, während kein Mensch daran gedacht hat, etwa alle Sektionschefs, alle Hof- und Ministerialräte, Finanzlandesdirektoren, Gerichts- und Postpräsidenten sowie alle jungen Beamten mit weniger als zehn Dienstjahren zu entlassen. Im Gegenteil liest man täglich umfangreiche Beförderungen der Zivilbeamten aller Rangklassen bis zum Sektionschef und nebenbei geht die pragmatische Gehaltsvorrückung selbstverständlich un-

aufgehalten in aller Sille vor sich.

Zu all dem jetzt noch tausende Gagisten mittlerer Chargen und mittlerer Dienstzeit plötzlich bei den gegenwärtigen ganz unzulänglichen Versorgungsbestimmungen pensionieren zu wollen, wo von den vielen überzähligen Zivilbeamten gleicher Rangklasse und Dienstzeit nur ein verschwindender Bruchteil fortgeschickt, überdies dem deutschösterreichischen Staatsbeamtenverein die offizielle Zusicherung gegeben wurde, die weiteren Pensionierungen im Staatsdienste vorläufig vollständig zurückzustellen, kann ich nicht auf mich nehmen, ohne die Entscheidung der ganzen Staatsregierung eingeholt zu haben.

Ich habe heute die ressortmäßige Pflicht, mich um die Interessen der Angestellten meines Ressorts nicht weniger warm anzunehmen, als die anderen Ressortchefs um die Interessen der ihnen unterstehenden Staatsbediensteten, und ich muß es daher ernstlich ablehnen, daß diese einseitige ungerechte Behandlung weiter geübt werde.

Ich kann leider nicht umhin festzustellen, daß sich die zivilen Verwaltungszweige gegen die Übernahme von Berufsmilitärpersonen in den Zivilstaatsdienst mit einer bürokratischen Engherzigkeit abschließen, als handelte es sich um die Angestellten eines fremden Staates.

Das Staatsamt für Volksgesundheit hat wohl alle militärischen Sanitätsanstalten übernommen, stellte aber alle Offiziere der Sanitätstruppe und auch die in den Heilanstalten tätig gewesenen Verwaltungsoffiziere dem Staatsamte für Heereswesen zur Verfügung, desgleichen die in den Kurhäusern der Gesellschaft vom weißen Kreuze als Kommandanten tätig gewesenen Offiziere.

In gleicher Weise hat das Staatsamt für Landwirtschaft bei Übernahme der bisherigen Gestütsbranche samt den Gestüten etc. in sein Ressort, die Offiziere dem

Staatsamt für Heereswesen zur Verfügung gestellt.

Das Staatsamt des Innern ist nicht geneigt, die bei der bosnisch-hercegovinischen Gendarmerie eingeteilt gewesenen Offiziere in den deutschösterreichischen Gendarmeriedienst zu übernehmen.

Das Staatsamt des Äußern weist die wiederholt vorkommenden Ansuchen von invaliden, aber ganz besondere Sprachkenntnisse besitzenden Gagisten um eine Verwendung im Aussen- oder Konsulatsdienste ab.

Mitte März hat das Staatsamt für Heereswesen alle Staatsämter um die Bekanntgabe ersucht, ob eine Übernahme von Militärgagisten in den Zivilstaatsdienst möglich wäre. Bis heute haben nur das Staatsamt des Innern und für Volksernährung eine Antwortnote übermittelt.

Das Staatsamt für Heereswesen konnte in der ganzen Zeit seit dem Umsturze konstatieren, daß bei den anderen Staatsämtern leider nicht die Bereitwilligkeit vorhanden ist, mit entsprechender Hilfe einzugreifen.

In diesem Zusammenhange sei auch darauf hingewiesen, daß es gerade der deutschösterreichische Vertreter in der Internationalen Liquidierungskommission - ein Zivilsektionschef des Ruhestandes - war, der die sofortige Pensionierung aller momentan uneingeteilten Militärgagisten beantragte und durchsetzte, ohne daß vorher die Meinung des Staatsamtes für Heereswesen eingeholt worden wäre, obzwar durch diese Maßregel fast ausschließlich d.ö. Militärgagisten getroffen sind.

Das Staatsamt des Innern und die Polizeidirektion Wien lehnen es ab, " Offiziere für den Justizdienst " in den Konzeptsstatus zu übernehmen, obwohl diese als geprüfte und praktisch erprobte Strafrichter das beste Material für den Polizeikonzeptsdienst sind und obwohl die Polizeidirektion weit unter dem normalen Personalstand ist. In dem Berichte vom 22./3. 1919 Fr.Z.2991



meldet die Polizeidirektion dem Staatsamt des Innern wörtlich, daß ihr Personalstand infolge der starken Abgänge während des Krieges noch immer weit unter dem normalen Stand ist und daß es für das Kriegswucheramt sofort 18 Konzeptsbeamte braucht. Mir scheint es unfaßbar, daß der Staat auf der einen Seite offene Dienstposten nicht besetzt und dadurch den ohnedies nicht allzu raschen Dienstbetrieb schädigt und auf der anderen Seite qualifizierte Bedienstete spazieren gehen läßt oder pensioniert und dadurch sich die unproduktive Last aufbürdet, arbeitsfähigen und arbeitswilligen Leuten einen Ruhegehalt zu bezahlen, diese Leute durch vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wirtschaftlich zu schädigen und als Arbeitslose auf den ohnedies schon überfüllten Arbeitsmarkt hinauszustoßen. Überdies wird der Staat ja doch über kurz oder lang den freien Dienstposten besetzen müssen und dann dort den Beamten bezahlen, dem pensionierten Offizier den Ruhegehalt leisten müssen und dabei einen Stellenlosen geschaffen haben.

Ich stelle also den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

- 1.) Insofern die provisorischen Aufbesserungen der Ruhegehälter, die das Staatsamt für Heereswesen schon beantragt hat, nicht durchgeführt sind, finden zwangsweise Pensionierungen von Berufsmilitärpersonen zum Zwecke der Standesherabsetzung nicht statt;
- 2.) es sind Gesetzentwürfe vorzulegen,
 - a) womit die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung zu bringen ist,
 - b) womit eine Dienstpragmatik für die Berufsmilitär-

personen geschaffen wird, die der Dienstpragmatik der Zivilstaatsbeamten nachzubilden ist, so weit nicht die besonderen Verhältnisse des Militärdienstes Abweichungen erheischen, worin demnach die grundsätzliche Gleichstellung der Berufsmilitärpersonen mit den anderen Staatsbediensteten ausgesprochen wird, so daß jede Gehaltsregelung der ersteren auch bei den Berufsmilitärpersonen platzgreift,

c) womit die Bestimmungen des vom Staatsamt für soziale Verwaltung ausgearbeiteten Versorgungsgesetzes auch den hiefür in Betracht kommenden Berufsmilitärpersonen und ihren Hinterbliebenen zugute kommen.

Diese Gesetzentwürfe sind schleunigst der Nationalversammlung vorzulegen und für die rascheste Verabschiedung zu sorgen.

3.) Alle Zweige der Staatsverwaltung, die über offene Beamtenstellen verfügen, ^{werden} haben diese ^{marck als} ~~von allem~~ mit Berufsmilitärpersonen zu besetzen, sofern sie die erforderliche Qualifikation haben oder über die Vorbildung verfügen, mit der sie diese Qualifikation in absehbarer Zeit erwerben können.

4.) In die zwischenstaatsamtliche Geschäftsstelle zur Behandlung der Staatsangestelltenangelegenheiten ist ein Vertreter des Staatsamtes für Heereswesen zur Wahrnehmung der materiellen Interessen der Berufsmilitärpersonen ständig einzuteilen.

W i e n, am 26. April 1919.

Der Staatssekretär:

J. Julius Deutsch



ad 4/9)

ad 5)

Staatssekretär D e u t s c h :

K a b i n e t t s b e s c h l u s s .

Bis zur endgiltigen gesetzlichen Neuregelung der Militärversorgungsgebühren für Berufs-Militärpersonen ist das Staatsamt für Heerwesen ermächtigt, inzwischen auf jeden einzelnen Fall einer in Ausübung des militärischen Dienstes erlittenen Gesundheitsschädigung die Bestimmungen des Invaliden- und Hinterbliebenenversorgungsgesetzes vom 27. April 1919, St.G.Bl.Nr. anzuwenden, insoweit sich dadurch die Versorgung nicht ungünstiger gestaltet als nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.



Abt. 6, Zahl 1350.

V o r t r a g

betreffend die Überlassung der Gebäude der ehemaligen Militärakademie in der Boerhavegasse an die Gemeinde Wien zur Erweiterung des Rudolfsspital.

Die Gemeinde Wien ist an das Staatsamt für Heereswesen mit dem Ersuchen herangetreten, ihr die Gebäude der ehemaligen Franz Joseph-Militärakademie und Militär-Oberrealschule in der Boerhavegasse zur Erweiterung des Rudolfsspitales mit Rücksicht auf die Wiener Spitalsnot zu überlassen.

Das Staatsamt für Heereswesen verschließt sich nicht der Notwendigkeit, die Bestrebungen der Gemeinde zur Lösung der Spitalsfrage weitgehendst zu unterstützen. Es ist daher beabsichtigt dem Ansuchen Rechnung zu tragen und die genannten Gebäude mit Schluß des Schuljahres 1918/19 der Rudolfstiftung zu übergeben.

Das Staatsamt für Heereswesen wird die dortselbst untergebrachte Staatsstiftungsrealschule (Anstalt zur Erziehung von Kriegerwaisen und begabten Kindern unbemittelter Kriegsteilnehmer) mit Schuljahrsschluß in die Gebäude der ehemaligen Infanteriekadettenschule in Breitensee, die zu diesem Zeitpunkte frei werden, verlegen und die Gebäude in der Boerhavegasse sodann dem Staatsamt für soziale Verwaltung übergeben.

Obwohl die ehemalige Militärakademie in der Boerhavegasse das modernst und für eine Internatsschule geeignetst eingerichtete Objekt ist, über das die Heeresverwaltung verfügt, nimmt das Staatsamt für Heereswesen doch die kleinere, weniger vollkommen eingerichtete An-



stalt in Kauf, weil durch Überlassung der Realität in der Boerhavegasse ein großer, zusammenhängender Spitalskomplex geschaffen wird, während durch Abtretung des Gebäudes in Breitensee für Spitalszwecke wieder ein isoliertes Spital entstehen würde.

Die Anstalt in Breitensee entspricht den schulhygienischen Anforderungen an ein Internat für Mittelschulbetrieb, liegt an der Peripherie der Stadt und besitzt eine für Internatszwecke günstige Parkanlage.

Der Staatssekretär für Heereswesen erbittet daher die Ermächtigung, mit Schuljahrschluß die Gebäude der ehemaligen Militärakademie und Militäroberrealschule in der Boerhavegasse der Rudolfstiftung zur Erweiterung des Rudolfspitales zu übergeben und die Unterbringung der Staatsstiftungsrealschule in BREITENSEE zu genehmigen.

W i e n, am 19. April 1919.

Der Staatssekretär :

J. Julius Deutsch

Vortrag für den Kabinettsrat.

Antrag des Staatssekretärs für Justiz auf Überlassung des Gebäudes der früheren Militärakademie in Wien, III., Boornavogasse, zur Unterbringung eines Jugendgerichtes in Wien.

Das Staatsamt für Justiz beabsichtigt, auf Grund des Gesetzes vom 26. Jänner 1919, Nr. 46 StGBI., in Wien ein Jugendgericht zu errichten. Nach dem Gesetze ist das Jugendgericht in erster Linie Pflegschaftsgericht, in zweiter Linie Strafgericht; es hat die Aufgabe, auf verwahrloste, verlassene, mißhandelte und straffällig gewordene Jugendliche vom Standpunkte der bessernden Erziehung einzuwirken. Infolgedessen werden für ein Jugendgericht nicht nur Amtsräume für Richter, die Staatsanwaltschaft, die Kanzlei, dann Verhandlungssäle und Hafträume, sondern auch, entsprechend dem Charakter des Jugendgerichtes als Erziehungsanstalt, Unterrichts- und Beschäftigungsräume, Schlaf- und Speiseräume, alle mit getrennten Abteilungen für Knaben und Mädchen, für Unmündige, Jugendliche verschiedener Altersklassen, Unbescholtene und Rückfällige, ferner Raum für Bewegung und Arbeit im Freien, sanitäre Anlagen, Wohnungen für das Verwaltungs- und Aufsichtspersonale benötigt.

Da der Justizverwaltung ein für Jugendgerichtszwecke geeignetes Gebäude nicht zur Verfügung steht, die Errichtung eines Neubaus aber die Verwirklichung der mit dem Jugendgerichtsgesetze angestrebten Zwecke auf Jahre hinaus ausschließen würde, wurden vom Staatsamt für Justiz verschiedene militärische Gebäude auf ihre Eignung für die



Unterbringung eines Jugendgerichtes geprüft. Von diesen erwies sich als geeignet nur das Gebäude der ehemaligen Militärakademie in Wien, III., Boernavegasse. Das Akademiegebäude enthält zahlreiche geräumige Lehr- und Schlafsäle und alle Einrichtungen, die für die erzieherischen Aufgaben des Jugendgerichtes notwendig sind, wie eingerichtete Werkstätten, einen geräumigen Hof mit anschließendem großen Garten, ein Spital, eine Badeanlage, Räume für ärztliche Behandlung und entsprechende Wirtschaftsräume.

Der Geschäftsumfang des Jugendgerichtes in Wien wurde unter Bedachtnahme auf die Zuständigkeitsbestimmungen des Gesetzes und auf den mehrjährigen Durchschnitt des bisherigen Anfalles an Strafsachen wider Jugendliche und Pflegschaftssachen vorläufig mit mindestens 10 Abteilungen und einem Stand von 350 bis 400 Häftlingen ermittelt.

Die in steter Umwandlung begriffenen gesellschaftlichen Verhältnisse und die bisherigen Erfahrungen über die Straffälligkeit der Jugendlichen lassen für die nächsten Jahre noch eine starke Zunahme der Strafsachen gegen Jugendliche erwarten; da ferner das Jugendgericht, dem eine Pflegschaft angefallen ist, für diese auch zuständig bleibt, nachdem der Minderjährige das 18. Lebensjahr überschritten hat, ist damit zu rechnen, daß die Pflegschaften das Jugendgericht durch eine weitere Reihe von Jahren beschäftigen werden, wodurch der Geschäftsumfang in Pflegschaftssachen in späteren Jahren eine wesentliche Steigerung erfahren wird. Mit Rücksicht hierauf muß das für das Jugendgericht in Wien bereit zu stellende Gebäude nicht nur dem gegenwärtig ermittelten Geschäftsumfange, sondern auch der zu erwartenden Zunahme der Geschäfte genügen können. Diesen Anforderungen

dürfte jener Teil des Gebäudekomplexes entsprechen, in dem bisher die Militärakademie untergebracht war.

Die Errichtung eines Jugendgerichtes in Wien wird von der sozial denkenden Bevölkerung dringend gefordert und ist wegen der großen Zahl von verwahrlosten und straffällig werdenden Jugendlichen in Wien unbedingt notwendig. Soll das Gesetz über die Errichtung von Jugendlichen bald in volle Wirksamkeit treten, muß der Justizverwaltung ein die nötigen Einrichtungen für ein Jugendgericht bietendes Gebäude ehestens zur Verfügung gestellt werden. Ein anderes Gebäude, als das der ehemaligen Militärakademie konnte trotz aller Bemühungen nicht ausfindig gemacht werden; auch eine vorläufige Unterbringung des Jugendgerichtes in einem Gerichtsgebäude in Wien ist nicht durchführbar.

In dem Gebäudekomplex der früheren Militärakademie ist derzeit eine Staatsstiftungsrealschule samt Internat untergebracht, die mit Ende des Schuljahres aufgelassen werden soll. Die Anlage besteht aus zwei selbständigen, durch einen in Stockwerkshöhe geführten Gang verbundenen großen Gebäuden. Die gesamten Baulichkeiten werden auch für eine Erweiterung der Krankenanstalt Rudolfstiftung beantragt, doch dürfte für die Erweiterung des Rudolfs-spitales eines der beiden Gebäude und zwar jenes in dem jetzt die Realschule untergebracht ist, genügen; für die Unterbringung des Jugendgerichtes kommt mit Rücksicht auf dessen Raumbedarf nur das Akademiegebäude in Betracht.

Der Staatssekretär für Justiz stellt daher den Antrag, das Gebäude der früheren Militärakademie in Wien, III., Boerhavegasse der Justizverwaltung zur Unterbringung eines Jugendgerichtes in Wien zu überlassen.



ad Res 2/a

ad 10.7
A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrat.

Nachträgliche Genehmigung des Cab. Rates

Gegenstand: Von der prov. Landesversammlung in Oberösterreich beschlossene Entwürfe von Gesetzen:

betreffend die Erlassung einer Gemeindevahlordnung für alle Gemeinden mit Ausnahme der Städte Linz und Steyr;

betreffend die Wahlordnung für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz;

betreffend Erlassung einer Wahlordnung für den Gemeinderat der Stadt Steyr und

betreffend die Vornahme der Gemeindevahlen in Oberösterreich im Jahre 1919

Bemerkungen: Die drei Wahlordnungen sind in ihren grundsätzlichen Bestimmungen dem den Ländern mitgeteilten Mustereurwürfe nachgebildet.

Die Wahlen sollen in allen Gemeinden gleichzeitig mit der Wahl in den Landtag vorgenommen werden.

Die Landesregierung bittet um Weisung, wie der Bestimmung des 3. Absatzes des Artikels 14 des Gesetzes über die Volksvertretung (Beurkundung der Landesgesetze durch die Unterschrift des Landeshauptmannes und Mitfertigung durch den Landesamtsdirektor) entsprochen werden soll, da in Oberösterreich ein Landesamtsdirektor nicht bestellt ist.

Antrag: Gegen die Gesetzentwürfe wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse zuzustimmen. Die Gesetze wären mit der Unterschrift des Landeshauptmannes und der Gegenzeichnung des Staatskanzlers zu verlautbaren.



100)

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrat.

Vertragliche Genehmigung des Lab. Rates

Gegenstand: Von der provisorischen Landesversammlung für das Land Steiermark beschlossene Entwürfe eines Gesetzes betreffend die Erlassung einer neuen Gemeindevahlordnung und die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz und betreffend die gleichzeitige Durchführung der Neuwahl für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz und der Landtagswahl im Jahre 1919.

Bemerkungen: Die Gemeindevahlordnung ist der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und für den Landtag nachgebildet, doch wurde für die Ermittlung des Wahlergebnisses mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Stadt Graz nur einen Wahlbezirk bilden soll und daher sämtliche 48 Mandate in einem Wahlsprenzel zu vergeben sein werden, nicht das d'Hondt'sche Verfahren, sondern das Hagenbach-Bischoff'sche Verfahren gewählt. Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen durch die um Eins vermehrte Zahl der zur Vergebung gelangenden Mandate geteilt wird und allfällige Restmandate auf die Listen nach Maßgabe der größten Bruchteile verteilt werden.

Die Gemeindeordnung wird insoweit geändert, als es nach den Bestimmungen der neuen Gemeindevahlordnung erforderlich erscheint.

Antrag: Gegen die Gesetzentwürfe wäre eine Vorstellung nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse zuzustimmen.



101
A U S Z U G

für den Vortrag im Kabinettsrat.

Gegenstand: Von der provisorischen Tiroler Landesversammlung beschlossener Entwurf eines Gesetzes, womit die Wahlordnung für den verfassunggebenden Landtag festgesetzt wird, sowie eines Gesetzes über die Einberufung des verfassunggebenden Landtages.

Bemerkungen: Der Entwurf der Wahlordnung, der im wesentlichen der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung nachgebildet ist, sieht zwei Wahlkreise - Nordtirol und Südtirol - mit je 28 Mandaten vor.

Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung der Wahl in einzelnen Teilen des Landes soll die, dem behinderten Gebiete gebührende Anzahl von Vertretern von der Landesregierung mit Zustimmung des Landesrates nach dem Schlüssel berufen werden, der der Stimmenzahl entspricht, die auf die einzelnen Wahlvorschläge in dem anderen Teile des Landes entfallen.

Der Entwurf des Gesetzes über die Einberufung des verfassunggebenden Landtages setzt die Einberufung des Landtages auf den dritten Dienstag nach dem Wahltag fest.

Antrag: Gegen die Gesetzentwürfe wäre eine Vorstellung nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse zuzustimmen.



not 10.1

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrat.

Gegenstand: Von der Vorarlberger Landesregierung beschlossener Entwurf eines Gesetzes über die Gemeindegewahlordnung für die Gemeinden des Landes Vorarlberg.

Bemerkungen: Der Gesetzentwurf ist dem den Ländern mitgeteilten Musterentwurf nachgebildet.

A n t r a g : Gegen den Gesetzentwurf wäre eine Vorstellung nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



9 1 6 8 .

A n t r a g

des Staatskanzlers als Leiter des Staatsamtes für Inneres
und Unterricht.

Lege die
Die während des ~~Weltkrieges~~ ^{ersten Weltkrieges} gemusterten Gendarmeriepensionisten ~~wurden~~ ^{wurden} bei der Gendarmerie entweder wieder aufgenommen oder ~~hatten~~ ihren Dienst als Landsturmmannschaft zu verrichten ^{fall}.
Die Erstere Kategorie hat ^{mit} Rücksicht auf die solcherart eingetretene Fortsetzung ihres Gendarmeriedienstes den Anspruch auf die Zurechnung der neuerlichen Dienstzeit und damit auf die Erlangung eines höheren Ruhe- und Versorgungsgenusses erworben, während die als LandsturMLEUTE verwendeten Gendarmeriepensionisten einen höheren Ruhegenuß nur im Falle der eingetretenen bleibenden Erwerbsunfähigkeit (§ 73 des Milit. Versorgungsgesetzes) erwerben konnten.

Diese ungleiche Behandlung hat ^{nur} in dem Mangel der formellen Wiederinstandnahme bei der Gendarmerie ihre Ursache.

Im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen ^{erhalten a.} ~~wird beantragt~~

~~Der Staatskanzler~~ ^{2/8} Der Staatskanzler als Leiter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht ^{von kaiserl. Ermächtigung} wird ermächtigt, jenen pensionierten Gendarmeriepersonen deutschösterreichischer Volkszugehörigkeit, welche während des Weltkrieges Landsturmdienste verrichtet haben, diese Dienstzeit als Dienstzeit im Sinne des Militärversorgungsgesetzes behufs Erhöhung ihrer Ruhebezüge anzurechnen, wobei jedoch die auf Grund der kaiserlichen Ermächtigung vom 12. August 1914 zuerkannte Gnadenzulage unberührt zu bleiben hätte.

W i e n , am 22. April 1919.



000023

61

z. Z. 9168.

Die während des Weltkrieges gemusterten Gendarmeriepenalisten wurden teils bei der Gendarmerie als Berufsgendarmen wieder aufgenommen, teils verriichten sie Dienste als Landsturmlaute.

Letztere haben keinen Anspruch auf die Zurechnung dieser Dienstzeit und können einen höheren Ruhegenuß nur in dem Falle erlangen, wenn während der Landsturmdienstzeit ihre bleibende Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist.

Behufe Beseitigung dieser Härte wird einvernehmlich mit dem Staatsanwalter der Finanzen die Minderleistung zur geadenweisen Anrechnung der Landsturmdienstzeit erteilt.



An Herrn Ministerialrat Walter Freisky, d.ö. Staatskanzlei.

A u s k u n f t

des Departement 18a des Staatsamtes der Finanzen.

Nach h.ö. Anschauung besteht kein prinzipielles Hindernis, Mitglieder der Staatsregierung, die Staatsbeamte sind, in ihrer letzten Eigenschaft zu befördern. Andernfalls würden sie im Falle ihres Rücktrittes oder ihrer Enthebung vom Amte eines Mitgliedes der Staatsregierung geschädigt sein, wenn sie bei einer in der Zwischenzeit vorgenommenen toungehändn Beförderung im Personalstande, dem sie als Staatsbeamte angehören, übergangen worden wären.

Auch gegen^{de} Verlaubarung einer solchen Beförderung in der Wiener Zeitung - die allerdings keine Voraussetzung für die Rechtskraft der Beförderung bildet - dürften sich keine Bedenken ergeben. Sofern etwa

Ad. 161

Vorwähler und Nachwähler des zum Mitgliede der Staatsregierung gewählten Beamten unter einem befördert werden, würde es sogar von den Angehörigen dieses Personalstandes als auffallend erachtet werden, wenn die gleichzeitig erfolgte Beförderung ihres zum Staatssekretär oder Unterstaatssekretär berufenen Kollegen bei der Publikation mit Stillschweigen übergangen würde.

(Hingewissenes Analogon zur Beförderung eines als Staatssekretär oder Unterstaatssekretär fungierenden Beamten bildete früher z.B. die Beförderung eines Landesverteidigungsministers oder eines Kriegsministers, der Generalmajor war, zum Feldmarschallleutnant).

Wien, am 24. April 1919.

D. Aufschneider



ad 6/a) 13/1

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, betreffend die Einführung eines Doktorates der Staatswissenschaften an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der d.B. Universitäten.

Die stets steigende Bedeutung der Staatswissenschaften für die Allgemeinheit wie für den Einzelnen hat es mit sich gebracht, daß seit Jahren in Kreisen, welche im akademischen Leben tätig sind, wie in solchen, welche anderen der Öffentlichkeit dienenden Berufen angehören, der Ruf laut wurde, es möge ein akademischer Grad geschaffen werden, welcher sich als eine solenne Bekundung der auf diesem Wissensgebiete an der Hochschule erworbenen wissenschaftlichen Ausbildung darstellt.

Ein solches Doktorat der Staatswissenschaften soll für jene Personen, die sich der immer mehr zunehmenden Zahl von Berufen zu widmen beabsichtigen, die Kenntnisse in den politischen und juristischen Wissenschaften in einer anderen Kombination voraussetzen, als sie dem heutigen Doktorate der Rechte und den Staatsprüfungen zugrunde gelegt ist, den Abschluss und die Krönung ihres Studienganges bedeuten und zugleich nach aussen hin die Inhaber dieses akademischen Grades als Fachmänner der politischen Wissenschaften kennzeichnen.

Die Möglichkeit der Erlangung eines derartigen Doktorates soll aber auch jene Studierenden, welche eine Vorliebe für diesen Wissenszweig hegen, dazu bestimmen, sich der speziellen Ausbil-



000027

64

dung in diesen Disziplinen zu widmen, damit der Staat durch sie jene politisch besonders vorgebildeten Kräfte gewinne, deren er heute mehr denn je bedarf.

Die Einrichtung dieses Doktorates kann auch als wesentlicher Faktor bei der Erfüllung der Kulturmission, welche Deutschösterreich gegenüber den Balkanländern und dem nahen Oriente zukommt, gewertet werden, indem die Studierenden aus diesen Ländern, welche die ihnen für den öffentlichen Dienst in der Heimat in erster Linie nötige staatswissenschaftliche Ausbildung an einer Hochschule des Westens erwerben wollen, sich für das Studium an einer deutsch-österreichischen Juristenfakultät eher entscheiden werden, wenn ihnen dort die Möglichkeit der Erlangung des Doktors rerum politicarum geboten wird.

Die Schaffung einer solchen Anziehungskraft unserer Hochschulen für die Studierenden aus dem Osten würde für Deutschösterreich auch von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung in politischer und ökonomischer Beziehung sein.

Durch das neue Doktorat soll an den bestehenden Vorschriften über die Bedingungen für den Eintritt in den öffentlichen Dienst, das Notariat und die Rechtsanwaltschaft nichts geändert werden.

Es soll allein ein wissenschaftlicher Grad sein, aus dem Berechtigungen nicht abgeleitet werden können.

Was die Bedingungen zur Erlangung des staatswissenschaftlichen Doktorates anbelangt, so nimmt der vorliegende Entwurf als solche die Absolvierung eines mindestens sechsemestrigen Studiums an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in der Eigenschaft eines ordentlichen Hörers, die obligatorische Frequenz der Hauptvorlesungen der politischen Oekonomie und des öffentlichen Rechtes, die Betätigung in Proseminarien und Seminarien, die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung eines zweistündigen Hauptrigorosums aus den obgenannten Fächern und eines Nebenrigorosums aus einer der Wahl des Kandidaten überlassenen privatrecht-

lichen Disziplin in Aussicht .

Die Promotion soll in der für solche Akte üblichen Weise erfolgen.

Da den Frauen mit dem Sommersemester 1919 das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften eröffnet wird, wird ihnen auch die Erwerbung dieses Doktorgrades freistehen.

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle die ~~Notwendigkeit~~ zur Erlassung dieser Vollzugsanweisung ~~erstellen~~ *zur Kenntnis nehmen.*



Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom April 1919,
Z. 6464, mit welcher Bestimmungen über die Erlangung des Doktorates
der Staatswissenschaften an den rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultäten der deutschösterreichischen Universitäten erlassen werden.

Das deutschösterreichische Staatsamt für Inneres und Unterricht
findet anzuordnen, wie folgt :

§ 1 . An den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten
der deutschösterreichischen Universitäten kann das Doktorat der
Staatswissenschaften erworben werden.

Zur Erlangung dieses Doktorates ist die Absolvierung staats-
wissenschaftlicher Studien, die Vorlage einer wissenschaftlichen
Abhandlung (Dissertation) und die Ablegung zweier strenger
Prüfungen erforderlich.

§ 2 . Die staatswissenschaftlichen Studien sind in der Dauer
von sechs Semestern an einer rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät in der Eigenschaft von ordentlichen Hörern zu absolvieren.

Die Studierenden haben in diesen sechs Semestern zusammen
den Besuch von mindestens 90 Vorlesungs- und Seminarstunden nach-
zuweisen. Ein einzelnes Semester ist nur dann anrechenbar, wenn
in demselben mindestens 12 Vorlesungs- oder Seminarstunden besucht
wurden.

Innernaß der gesamten Studiendauer sind nachstehende Vorle-
sungen und Seminare zu frequentieren :

1.) Die allgemeinen Vorlesungen über Volkswirtschaftslehre
Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Wirtschaftsgeschichte
und Statistik .



65

2.) Die allgemeinen Vorlesungen über allgemeine Staatslehre, Verwaltungslehre und Völkerrecht.

3.) Proseminarien aus den beiden unter 1.) und 2.) bezeichneten Fachgruppen durch zwei Semester.

4.) Seminarier aus jener der beiden Fachgruppen, welcher der Stoff der vorzulegenden wissenschaftlichen Abhandlung zugehört, durch zwei Semester.

5.) Je eine vierstündige Vorlesung über neuere Geschichte und über Wirtschaftsgeographie an der philosophischen Fakultät.

An Stelle der Vorlesungen über allgemeine Staatslehre sowie über Verwaltungslehre können die in der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien - und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Vorlesungen über „allgemeines und deutschösterreichisches Staatsrecht“ und über „Verwaltungslehre und deutschösterreichisches Verwaltungsrecht“ gehört werden.

Die bei Frequenz der obbezeichneten Pflichtkollegien noch zur vorgeschriebenen Minimalstundenzahl fehlende Zahl von Vorlesungsstunden ist durch frei zu wählende rechts- oder staatswissenschaftliche Vorlesungen auszufüllen.

Die Reihenfolge des Besuches sämtlicher Vorlesungen und Seminarier ist der Wahl der Studierenden überlassen.

Studien an reichsdeutschen und schweizerischen Universitäten werden bis zu vier Semestern eingerechnet.

Inwieweit einzelne Semester, die an anderen Fakultäten oder anderen Hochschulen zugebracht wurden, einrechenbar sind, entscheidet das Staatsamt für Inneres und Unterricht auf Antrag des Professorenkollegiums.

Die beiden letzten Semester sind an jener Fakultät zuzubringen, an welcher das staatswissenschaftliche Doktorat erworben werden soll.

Nach ordnungsmäßiger Frequenz der vorgeschriebenen sechs Semester haben die Studierenden den Anspruch auf das Absolutorium

Über die staatswissenschaftlichen Studien.

Behufe Zulassung zum staatswissenschaftlichen Doktorate haben die Bewerber noch den Nachweis zu erbringen, dass sie sich mit Erfolg in den Seminarium betätigt haben.

§ 3. Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung muss in deutscher Sprache abgefasst sein; sie hat eine wissenschaftliche Untersuchung über ein frei gewähltes Thema aus der Nationalökonomie, der Finanzwissenschaft, der theoretischen Statistik, der Wirtschaftsgeschichte, der allgemeinen und vergleichenden Staatslehre, der Verwaltungslehre oder dem Völkerrechte zu enthalten.

Die Abhandlung, welche frühestens zu Beginn des auf die Absolvierung der staatswissenschaftlichen Studien folgenden Semesters entgegengenommen werden kann, hat den Nachweis zu erbringen, dass der Bewerber sich über das gewählte Thema gründlich unterrichtet hat und es in wissenschaftlicher Weise mit Selbständigkeit des Urteils sowie in geeigneter Form zu behandeln weise.

§ 4. Die vorgelegte Abhandlung wird zwei Referenten zur Begutachtung zugewiesen. Als Referenten werden in der Regel ordentliche, in deren Ermanglung aber ausserordentliche Professoren des Faches bestellt, dem die Dissertation zugehört. Besteht nur eine Professur dieses Faches, so ist ein Vertreter des nächstverwandten Faches als zweiter Gutachter zu bestellen. Betrifft die Abhandlung zwei verschiedene Fachgebiete, so ist sie durch je einen Vertreter desselben zu begutachten.

§ 5. Zu den mündlichen strengen Prüfungen sind jene Bewerber zuzulassen, deren wissenschaftliche Abhandlung von beiden Referenten übereinstimmend als genügend erkannt worden ist. Im Falle der Nichtübereinstimmung der beiden Gutachter ist die Entscheidung des Professorenkollegiums einzuholen.

Wird die Dissertation als ungenügend erkannt, so hat der Kan-



didat behufs Zulassung zu den strengen Prüfungen eine neue wissenschaftliche Abhandlung vorzulegen.

Der Reprobation einer Dissertation kommt die gleiche Wirkung wie jener bei einer strengen Prüfung zu (§ 8).

§ 6. Die mündlichen strengen Prüfungen bestehen aus einem zweistündigen Hauptrigorosum und einem einstündigen Nebenrigorosum.

Das Hauptrigorosum erstreckt sich zunächst auf das Thema der Dissertation, um den Beweis zu erbringen, dass diese Abhandlung vom Kandidaten selbständig verfasst wurde, und umfasst weiters eine Prüfung aus sämtlichen im § 2 P. 1 und 2 genannten Fächern.

Das Nebenrigorosum hat nach freier Wahl des Bewerbers eines der drei nachgenannten Rechtsgebiete zum Gegenstande:

- 1.) Modernes Privatrecht auf Grundlage des römischen Rechtes,
- 2.) deutschösterreichisches oder deutsches bürgerliches Recht,
- 3.) Modernes Privatrecht auf deutschrechtlicher Grundlage sowie Handels- und Wechselrecht.

Kandidaten, die das Doktorat der Rechte erworben oder das juristische oder gemeinrechtliche Rigorosum behufs Erlangung desselben bestanden haben, sind vom Nebenrigorosum befreit.

§ 7. Sowohl das Haupt- wie das Nebenrigorosum finden unter dem Vorsitze des Dekans statt.

Die Prüfungskommission besteht:

Beim Hauptrigorosum aus vier Prüfern, darunter stets den beiden Gutachtern.

Beim Nebenrigorosum aus zwei Prüfern.

Als Prüfer sind bei den Rigorosen die ordentlichen und in deren Ermanglung die ausserordentlichen Professoren der Fachgebiete berufen, die den Gegenstand der Prüfung bilden. Fehlt es an

Vertretern eines Faches, so treten die Professoren des nächstverwandten Faches ein; sind mehrere Professoren eines Fachgebietes vorhanden, so wechseln sie als Teilnehmer der Prüfungskommission mit einander ab.

Der Dekan kann auch Prüfer sein, wenn er Professor eines Prüfungsfaches ist.

§ 8 . Bei erstmaliger Reprobation bei einem Rigorosum ist die Wiederholung nach drei, bei wiederholter Reprobation nach sechs Monaten zulässig; eine drittmalige Reprobation beim Hauptrigorosum schließt von der Erlangung des Doktorgrades der Staatswissenschaften an allen deutschösterreichischen Universitäten aus.

§ 9 . Im übrigen gelten für die beiden mündlichen Prüfungen die Bestimmungen der bestehenden Rigorosenordnung (Min.Vdg. vom 15. April 1872, Z. 4398, R.G.Bl.Nr. 57, Min.Vdg. Bl.Nr. 31).

§ 10 . Zugleich mit der Uebersendung der Dissertation hat der Kandidat eine Taxe von 400 K zu erlegen. Hievon entfällt der Betrag von je 100 K auf die beiden Gutachter, der Rest wird unter die ordentlichen Professoren der Fakultät zu gleichen Teilen verteilt.

§ 11 . Die Prüfungstaxe für das Hauptrigorosum beträgt 120, für das Nebenrigorosum 90 K . Hievon erhalten der Dekan und die Prüfer je 12 K und der Universitätskanzleifonds je 8 K. Der Rest wird unter die ordentlichen Professoren der Fakultät zu gleichen Teilen verteilt.

Bei Vorlage einer neuen Dissertation im Falle der Reprobation der früheren, sowie bei Wiederholung eines Rigorosums sind die gleichen Taxen wie bei den ersten Prüfungsakten zu erlegen.

§ 12 . Auf Grund der mit Erfolg abgelegten beiden mündlichen Prüfungen wird der Bewerber in den für die Promotion üblichen Formen zum Doktor der Staatswissenschaften (doctor rerum politicarum) promoviert. Die Promotionstaxe beträgt 120 K . Hievon



erhalten der Rektor 30 , der Dekan und der Promotor je 10 K und der Universitätskanzleifonde 10 K . Der Rest wird unter die ordentlichen Professoren der Fakultät zu gleichen Teilen verteilt.

§ 13 . Diese Rigorosenordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 1919 in Kraft.

ad 6/6) *Handwritten signature*

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, betreffend die Zulassung von Frauen zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, zu den theoretischen Staatsprüfungen und zum Dokorate.

Von den weltlichen Fakultäten der Universitäten ist bis jetzt nur noch die rechts- und staatswissenschaftliche den Frauen nicht zugänglich.

Es ist ein langjähriger Wunsch der gebildeten Frauen Deutsch-Osterreichs, daß ihnen auch diese Fakultät ebenso wie in der überwiegenden Mehrzahl der Kulturstaaen, eröffnet werde.

Es erscheint wie auch die Professorenkollegien der deutsch-österreichischen Juristenfakultäten anerkennen, im gegenwärtigen Zeitpunkte, in welchem die Gleichberechtigung der beiden Geschlechter im öffentlichen Leben zur Tatsache geworden ist, geboten, auch die erwähnten Schranken auf dem Gebiete der Bildungsmöglichkeiten fallen zu lassen.

Der Staat und die Gesellschaft sind vor neue schwere Aufgaben gestellt; es werden volkswirtschaftliche, soziale und organisatorische Probleme zu lösen sein, zu deren Bewältigung die Freisetzung und Entwicklung aller in der Bevölkerung vorhandensn geistigen Kräfte erforderlich ist und zu deren sachkundiger Beurteilung die Mitarbeit der Frauen, welche auf manchen Gebiete dem Manne an Erfahrung und Lebenskenntnis nicht nachstehen, vom größten Werte ist.

Diese Argumentation soll jedoch nicht bedeuten, daß eine



gleichmäßige Zulassung der Frauen zu den bisher männlichen Anwärtern vorbehaltenen Stellungen im öffentlichen Dienste ausnahmslos in Aussicht zu nehmen ist, da auch bei einer solchen Einschränkung noch eine Reihe von Betätigungen im Interesse des öffentlichen Wohles außerhalb des staatlichen und autonomen Dienstverhältnisses den juristisch vorgebildeten Frauen ein weites Gebiet beruflicher Arbeit bieten wird.

Es wird nach wie vor dem Ermessen der anstellenden Behörde überlassen sein, anzuordnen, ob und welche Stellungen den Männern weiterhin vorbehalten sind, zumal die Ablegung der Prüfungen nur den Befähigungsnachweis erbringt, keineswegs aber eine Berechtigung zur Anstellung bedeutet.

Der vorliegende Entwurf nimmt die Zulassung der Frauen als ordentliche und außerordentliche Hörerinnen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Aussicht, sofern sie allen Anforderungen entsprechen, welche jeweils für die Aufnahme männlicher Studierender in Geltung stehen.

Die ordentlichen Hörerinnen sollen nach Erfüllung der in den Studien- und Prüfungsordnungen festgesetzten Bedingungen zu den theoretischen Staatsprüfungen sowie zur Erlangung des Doktorates zugelassen werden. Diese Maßnahme soll mit Beginn des Sommersemesters 1919 in Kraft treten.

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle die Erlassung dieser Vollzugsanweisung zur Kenntnis nehmen.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom April 1919, betreffend die Zulassung von Frauen zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, zu den theoretischen Staatsprüfungen und zum Doktorate der Rechte und der Staatswissenschaften an den deutschösterreichischen Universitäten.

§ 1.

Frauen können als ordentliche und außerordentliche Hörerinnen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten zugelassen werden, sofern sie allen Anforderungen entsprechen, welche jeweils für die Aufnahme männlicher Studierender in Geltung stehen.

§ 2.

Die ordentlichen Hörerinnen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten sind nach Erfüllung der in den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen festgesetzten Bedingungen zu den theoretischen Staatsprüfungen, nämlich der rechtshistorischen, judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, sowie zur Erlangung des Doktorates der Rechte und der Staatswissenschaften zuzulassen.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit Beginn des Sommersemesters 1919 in Kraft.



ad 7a)

ad 15)

Vollzugsanweisung

der Staatsregierung vom . April 1919, betreffend die Uebertragung der vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten besorgten Geschäfte der staatlichen Fremverkehrsförderung, auf das Staatsamt für Verkehrswesen.

Mit Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung wird verordnet:

§ 1)

Die Geschäfte der bisher vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wahrgenommenen staatlichen Förderung des Fremverkehrs sind vom 1. Mai 1919 anfangen vom Staatsamte für Verkehrswesen zu besorgen.

§ 2)

Der im Entwurfe des Staatsveranschlagtes für das 1. Halbjahr 1919 unter Kapitel 23, öffentliche Arbeiten, allgemeine Verwaltung, Titel 1, § 2 Fremdenverkehr vorgesehene Betrag von 160.000 Kronen wird gesperrt und auf Kapitel 25 Verkehrswesen, Titel 6, Staatsbahnbetrieb, § 7 sonstige Betriebsausgaben übertragen, so daß sich bei dieser Post eine Gesamtversorge von K 8,130.000 - - (Kronen 7,970.000 + 160.000) - ergibt.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende April 1919 im Staatsamte für öffentliche Arbeiten beziehungsweise im Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten aufgelaufenen Kosten der Fremdenverkehrsförderung sind an das Staatsamt für Verkehrswesen zu überrechnen.



V o r t r a g

für den K a b i n e t t s r a t .

Ueber Antrag des Staatsamtes für Verkehrswesen hat der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 16. Jänner 1919, (Kabinettsratsprotokoll Nr. 32) beschlossen, daß alle auf die staatliche Förderung des Fremdenverkehrs bezughebenden Geschäfte im Staatsamte für Verkehrswesen vereinigt werden sollen und daß dieses Staatsamt die nötigen Schritte zur Durchführung dieses Beschlusses im Einvernehmen mit dem Staatsamte für öffentliche Arbeiten (jetzt Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten) einzuleiten hat.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und dem Staatsamte der Finanzen eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen ausgearbeitet und bis zur Druckreife fertiggestellt.

Inzwischen ist das Gesetz vom 14. März 1919 über die Staatsregierung, St.G.Bl.Nr. 50, erlassen, nach dessen Bestimmungen im Artikel 12 zur Erlassung von Vollzugsverordnungen über die Zuständigkeit der Staatsämter und über die fachliche Aufteilung der Geschäfte der Staatsverwaltung nur die Staatsregierung unter Zustimmung des Hauptausschusses kompetent ist.

Das Staatsamt für Verkehrswesen ist daher zur Erlassung beziehungsweise Verlautbarung der vorbereitenden Vollzugsanweisung, betreffend die Uebertragung der staatlichen Fremdenverkehrsförderung nicht mehr zuständig.

Um nun die mit dem Termine vom 1. Mai 1919 vereinbarte Uebernahme der gesamten Agenden der staatlichen Förderung des Fremdenverkehrs durch das Staatsamt für Verkehrswesen im öffentlichen Interesse nicht weiter zu verzögern, bittet das Staatsamt für Verkehrswesen der Kabinettsrat wolle beschließen:



Die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom April 1919 betreffend die Uebertragung der vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten besorgten Geschäfte der staatlichen Fremdenverkehrsförderung auf das Staatsamt für Verkehrswesen ist in der vom Staatsamt für Verkehrswesen beantragten Form nach Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung sofort zu verlautbaren.



Neue Fassung.

Vollzugsanweisung

der Staatsregierung vom . April 1919, betreffend die Uebertragung der vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten besorgten Geschäfte der staatlichen Fremdenverkehrsförderung auf das Staatsamt für Verkehrswesen.

Mit Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung wird verordnet:

§ 1).

Die Geschäfte der bisher vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wahrgenommenen staatlichen Förderung des Fremdenverkehrs sind vom 1. Mai 1919 angefangen vom Staatsamte für Verkehrswesen zu besorgen.

§ 2).

Vom 1. Mai 1919 angefangen werden jene Ausgaben, die dem Staatsamte für Verkehrswesen aus Anlaß der ihm gemäß § 1 dieser Vollzugsanweisung zufallenden Geschäfte erwachsen, zu Lasten jener Voranschlagspositionen zu fallen haben, die dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Bedeckung der bezüglichen Ausgaben voranschlagsmäßig zur Verfügung stehen.

Der D.-ö.Staatssekretär für Verkehrswesen:



act 16)
act 7/B

V o r t r a g

für den Kabinettsrat .

Gewährung von Eisenbahn-
fahrbegünstigungen an
Staatsbedienstete.

Auf Grund der Verhandlungen mit den auf dem Boden des alten
Staates entstandenen Nationalstaaten gelten die für aktive
und für im Ruhestande befindliche Staats- und Hofbedienstete
ausgegebenen Legitimationen zur Lösung ermäßigter Eisenbahn-
fahrkarten für den bisherigen Geltungsbereich noch bis zum
30. April 1919 *gelten sollen. f. d. d. ö. Sta. v. 3/5 1919*
Jan
Vom 1. Mai 1919 wird auf den Linien der d. ö. Staatsbahnen
und der vom d. ö. Staate betriebenen Privatbahnen nur mehr den
deutschösterreichischen Staatsbediensteten eine Fahrbegünsti-
gung gewährt werden. Die bisher ausgegebenen Staatsbediensteten-
legitimationen, für die die Stempelgebühr bereits bis Ende 1922
entrichtet wurde, bleiben zwar im Umlaufe, werden jedoch mit
einem entsprechend textierten Beiblatte versehen, durch das
die Verwendung des begünstigungsberechtigten Inhabers im d. ö.
Staatsdienste, bei Pensionisten ihre Zugehörigkeit zum d. ö.
Staate bezeugt werden soll.

Die aktiven Angestellten der vormaligen gemeinsamen, nunmehr
liquidierenden Zentralstellen kommen künftig für eine Fahrbe-
günstigung nur insoweit in Betracht, als sie sich zum d. ö.
Staate bekannt haben, und - sei es auch nur provisorisch -
in den d. ö. Staatsdienst übernommen wurden. Die aktiven Bedien-
steten der früheren Hofämter werden bis auf weiteres den d. ö.
Staatsangestellten gleichgehalten, sofern sie ihr Amtssitz
auf d. ö. Staatsgebiet befindet und sie sich zum d. ö. Staate be-
kannt haben. Die pensionierten Bediensteten der eben erwähnten
beiden Kategorien werden in Hinkunft nur dann einen Anspruch



auf Fahrbegünstigungslegitimationen haben, wenn sie - gleich wie die im Ruhestande befindlichen vormaligen k.k.Zivilstaatsbediensteten - die d.ö.Staatsbürgerschaft nachzuweisen vermögen.

Die Staatskanzlei hat unter Hinweis auf die Höhe der Eisenbahntarife und auf die gegenwärtigen, für die Staatsbediensteten besonders drückenden Lebensverhältnisse, die es der Staatsverwaltung zur Pflicht machen, ihren Angestellten in deren prekärer materiellen Lage alle nur irgend möglichen wirtschaftlichen Erleichterungen zu schaffen, angeregt, den Staatsbediensteten an Stelle des gegenwärtigen zirka 33 % betragenden Ausmaßes der Fahrpreisermäßigung, wie dies bereits in früherer Zeit (bis zum 31.Dezember 1891) tatsächlich der Fall war, die Benützung der Eisenbahn gegen Entrichtung des halben normalen Fahrpreises zu bewilligen.

Das Staatsamt für Finanzen verhält sich gegenüber der Erweiterung des Fahrbegünstigungsausmaßes auf 50 % allerdings mit der Begründung ablehnend, daß die an sich immerhin nicht ganz geringen Kosten dieses Zugeständnisses infolge der sich ergebenden Rückwirkung dieser Maßnahme im Sinne einer Ausdehnung der den Militärpersonen zugestandenen Fahrbegünstigungen auf das gleiche Ausmaß die Einnahmen der Staatseisenbahnverwaltung nicht unbedeutend beeinträchtigen würde.

Nach den im Staatsamte für Verkehrswesen angestellten Berechnungen bezüglich der Zivilstaatsbediensteten würde sich bei einem Jahresdurchschnitte von zurückgelegten 400 km (d.i. etwa die Strecke Wien - Linz und zurück) die Differenz zwischen der 33 und 50 % Fahrpreisermäßigung auf rund 450.000 K stellen. Bei einem Jahresdurchschnitte von gefahrenen 600 km (d.i. etwa die Strecke Wien - Salzburg und zurück) würde der Einnahmefall für die Staatseisenbahnverwaltung rund 720.000 K betragen.

Wenngleich sich das Staatsamt für Verkehrswesen den vom

./.

Staatsamte für Finanzen geltend gemachten Bedenken auch seinerseits nicht verschließt so glaubt es doch aus den von der Staatskanzlei hervorgehobenen Gründen und im Hinblick auf die neuerlich bevorstehende sehr wesentliche Erhöhung der Personentarife dem Antrage der Staatskanzlei sich anschließen zu sollen, zumal die Staatsbediensteten durch die Erhöhung des Begünstigungsausmaßes auch eine gewisse Entschädigung für die von ihnen für ihre Frauen und Kinder fortdauernd angestretzte Fahrpreisermäßigung erhalten würden.

Die Staatskanzlei hat den Wunsch ausgesprochen, daß die in Rede stehende Angelegenheit im Kabinettsrate zur Erörterung gebracht werde.

Das Staatsamt für Verkehrswesen stellt sohin den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle den vom Staatsamte für Verkehrswesen bezüglich der d.ö. Staatsangestellten ab 1. ^{Jan.} ~~Mar.~~ 1919 in Aussicht genommenen Maßnahmen, betreffend die weitere Gültigkeit der Eisenbahnlegitimationen für den Bereich der d.ö. Staatsbahnen, zustimmen, weiters beschließen, daß das Ausmaß der diesen Angestellten eingeräumten Fahrbegünstigung auf 50 % erhöht wird und das Staatsamt für Verkehrswesen ermächtigen, auf dieser Grundlage das weitere im Gegenstande Erforderliche zu veranlassen.

W i e n, am 25. April 1919.



ad 79) ad 17)

Gesetz vom 1919.

Womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Februar 1919 St.G.Bl.Nr. 100, betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleige- hilffinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener teilweise geän- dert werden;

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1

(1) § 5 des Gesetzes vom 5. Februar 1919 St.G.Bl.Nr. 100 hat zu lauten

Alle Landpostdiener, die eine mindestens dreijährige zufrieden- stellende Dienstleistung aufweisen, sind zu Azetdienern zu ernennen,

(2) Hierbei wird die drei Jahre übersteigende Verdienstzeit mit der Hälfte zur Vorrückung in höhere Gehaltsstufen angerechnet.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 3

Mit dem Vollauge sind die Staatssekretäre für Verkehrswesen und für Finanzen betraut.



B e g r ü n d u n g

zum Entwurfe eines Gesetzes, wodurch die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Februar 1919 St.G.Bl.Nr. 100 betreffend die teilweise Aenderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Aushilfsdienern und Landpostdiener, teilweise abgeändert werden.

Bald nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 5. Februar 1919 St.G.Bl. Nr. 100 machte sich in den Kreisen der Bediensteten gegen einzelne, nach Ansicht der beteiligten Bediensteten Gruppen besonders ungünstige Bestimmungen des Gesetzes ein heftiger Widerspruch geltend. So würde insbesondere von Seite der Landpostdiener darüber Beschwerde geführt, daß ihre Gruppe im Gesetze unbegründeterweise ungünstiger behandelt sei, als die Kategorie der Aushilfsdiener, da nach § 5 des Gesetzes die am 1. Februar 1919 bereits bestellten Landpostdiener nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung zunächst zu Aushilfsdienern zu bestellen und erst nach einer weiteren dreijährigen Dienstleistung als ständige Aushilfsdiener zu Amtsdienern zu ernennen seien, während nach § 4 des Gesetzes die am 1. Februar 1919 bereits bestellten ständigen Aushilfsdiener nach einer dreijährigen zufriedenstellenden Dienstleistung unmittelbar zu Amtsdienern zu ernennen sind. Es wurde die Forderung nach einer Abänderung des Gesetzes mindestens im Sinne einer Gleichstellung mit den Aushilfsdienern erhoben und diese Forderung auch vom Gewerkschaftsverbande der Postangestellten Deutschösterreichs im Zuge der in der Zeit vom 27. März bis 10. April l. J. mit den Vertretern der Organisationen und den Vertrauensmännern der Bediensteten durchgeführten Verhandlungen anlässlich des drohenden Ausstandes des Personales mit Nachdruck vertreten. Zur Begründung dieses Begehrens wurde von den Vertretern der Bediensteten vorgebracht, daß eine Zurücksetzung der Landpostdiener gegenüber den Aushilfsdienern deshalb gänzlich ungerechtfertigt sei, weil die Landpostdiener eigentlich die höher qualifizierte Bedienstetenkategorie darstellen. Ihre dienstliche Verwendung sei nicht wie jene der Aushilfs-



000047

78

diener beschränkt, sondern erstreckte sich insbesondere auch auf den gesamten Brief-Paket- und Geldzustelldienst, zu dem Aushilfsdiener gewöhnlich nicht herangezogen werden. Auch sei durch § 3 der mit der H.M. Verordnung vom 21. Juni 1910 R.G.Bl.Nr. 110 verlautbarten „Normalbestimmungen“ für die dauernde Anstellung als Landpostdiener die Ablegung einer Prüfung vorgeschrieben, während ein ähnliches Erfordernis hinsichtlich der Aushilfsdienerstellen nicht bestehe.

Diese Begründung muß als zutreffend anerkannt werden. Es kommt noch hinzu daß das Dienstverhältnis der Landpostdiener zur Verwaltung nach den besagten „Normalbestimmungen“ tatsächlich ein festeres ist, als jenes der Aushilfsdiener, was unter anderen dadurch zum Ausdruck kommt, daß die Landpostdiener einen Monatslohn, die Aushilfsdiener dagegen nur einen Taglohn beziehen. Unter diesen Umständen läßt sich die ungünstigere Behandlung der Landpostdiener, die nach dem Gesetze vom 5. Februar 1919 St.G.Bl.Nr. 100 erst die Kategorie der weniger qualifizierten Aushilfsdiener passieren sollen, als ihnen die Möglichkeit offen steht, zu pragmatischen Dienern ernannt zu werden, nicht aufrecht erhalten. Durch den beiliegenden Gesetzentwurf, dessen Einbringung den Vertrauensmännern der Bediensteten anlässlich der oberrühnten Verhandlungen zugesagt wurde, soll die Unbilligkeit ausgeglichen und den Landpostdienern mindestens die gleiche Laufbahn wie den Aushilfsdienern eröffnet werden.

Die in § 5 des Gesetzes vom 5. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 100 enthaltene zeitliche Beschränkung der Ernennung auf die am 1. Februar 1919 bereits bestellten Landpostdiener wäre fallen zu lassen, da eine Ausschließung der erst nach dem bezeichneten Zeitpunkte aufgenommenen Landpostdiener von der gleichen Behandlung sachlich nicht begründet ist und nur zu neuerlichen Beschwerden von Seiten der beteiligten Bediensteten Anlaß geben würde.

Wald
18.

Für den Kabinettsrat.

Von der organisierten Dienerschaft der Justizverwaltung wurde unter anderen Forderungen, die unter Streikdrohung bis 1. Mai befristet worden sind, auch das Begehren gestellt, daß die der Dienerschaftsgruppe der Justizverwaltung angehörenden Personen (Amtdiener und Gefangenaufseher), die eine oder beide Kanzleiprüfungen mit Erfolg abgelegt haben und ~~ausschließlich~~ zu Beamtendiensten verwendet werden, zu Kanzleibeamten ernannt werden. Es soll sich nur um ungefähr 30 Personen handeln. Ausgelöst wurde dieses Begehren durch die in letzter Zeit erfolgten Ernennungen von Kanzleioffizianten zu Kanzleibeamten. Zahlreiche Zertifikatisten, die das Beamtenzertifikat hatten, haben sich wiederholt, um rasch eine Anstellung zu finden, um Amtdienerstellen beworben in der Anhoffnung, später eine Beamtienstelle zu erlangen. Diese fühlen sich durch die Ernennung der Offizianten zu Beamten zurückgesetzt. Soferne sie tatsächlich Beamtendienste versehen, erscheint ihr Begehren gerechtfertigt. Das Staatsamt für Justiz ersucht daher ~~daher~~ ~~XXXXXXXXXXXX~~, daß die Staatsregierung der Ernennung dieser Diener, die eine oder beide Kanzleiprüfungen mit Erfolg abgelegt haben und ~~ausschließlich~~ zu Beamtendiensten verwendet werden, zu Kanzleibeamten zustimmt. Da es sich nur um ungefähr 30 Personen handeln dürfte und zahlreiche Kanzleibeamtenstellen in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln unbesetzt sind, kann von einer Belastung des Budgets kaum die Rede sein. Die genaue Zahl der zu Ernennenden kann deshalb noch nicht angegeben werden, weil die Berichte der Oberlandesgerichtspräsidien noch nicht vorliegen.



[Handwritten signature]